

Betreff
**Bauleitplanung in der Gemeinde Niesgrau
51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der
Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche (Bereich
Koppelheck/Hunhoi)
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 04.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)	24.11.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / TÖB durchgeführt worden (im Parallelverfahren mit dem VB-Plan Nr. 8 „Ferienhausgebiet Koppelheck/Hunhoi“). Nach Beratung der dort eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss den Entwurf der F-Plan-Änderung in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geben.
Der Planentwurf wird dann nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt folgendes:

1. Der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nordwestlich der Straße Bonsberg und südlich der Straße Hunhoi sowie die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt

oder

mit folgende Änderung gebilligt:.....

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet unter www.amt-geltingerbucht.de, Rubrik Bürgerservice / Bauleitplanung (Gemeinde Niesgrau) einzustellen.

3. Parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

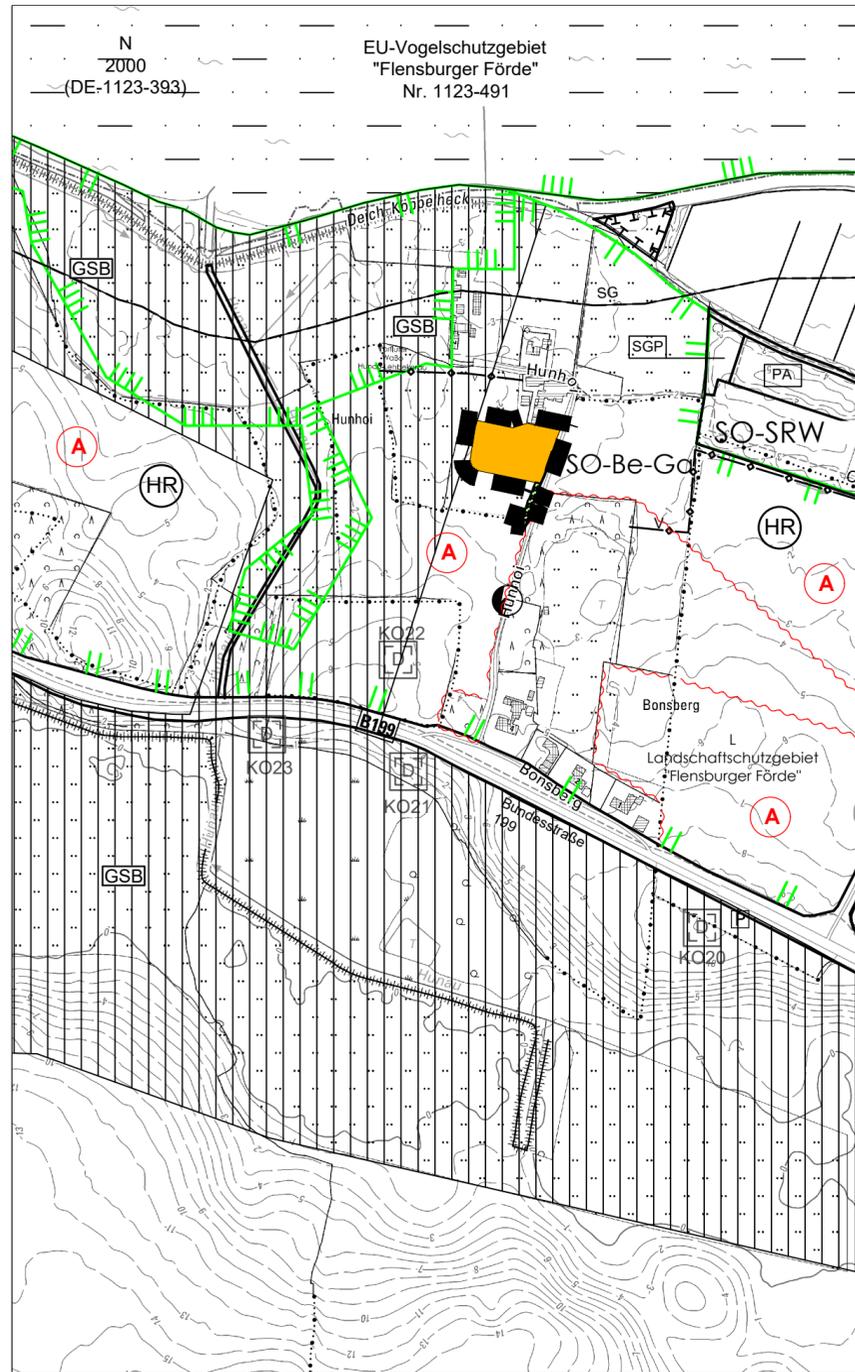
Anlagen:

Niesgrau, 51. Änderung F-Plan, Plandarstellung

Niesgrau, 51. Änderung F-Plan, Begründung und Umweltbericht

Niesgrau, 51. Änderung F-Plan, Bestandsplan

M. 1: 5000



Zeichenerklärung

Planzeichen

Rechtsgrundlage

Darstellungen

- SO-Be-GA** Sondergebiete, die der Erholung dienen, gewerblich - touristische Beherbergung und Gastronomie § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 10 Abs. 1 BauNVO
- GSB** Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Sonstige Darstellung

- SG** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Steinbergkirche für die Gemeinde Niesgrau

Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, § 5 Abs. 4 BauGB

- L** Landschaftsschutzgebiet "Flensburger Förde"
- N2000** Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 1 Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) - FFH Gebiet
- EU-V** Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 1 Richtlinie 92/43/EWG EU-Vogelschutzgebiet
- GSB** Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (Verbundsystem), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig - Holstein
- SG** Schutzstreifen an Gewässern (100 m von der Uferlinie der Ostsee) § 61 Bundesnaturschutzgesetz / § 35 Landesnaturschutzgesetz
- A** Archäologische Interessengebiete

Vermerkte Darstellung, § 5 Abs. 4a BauGB

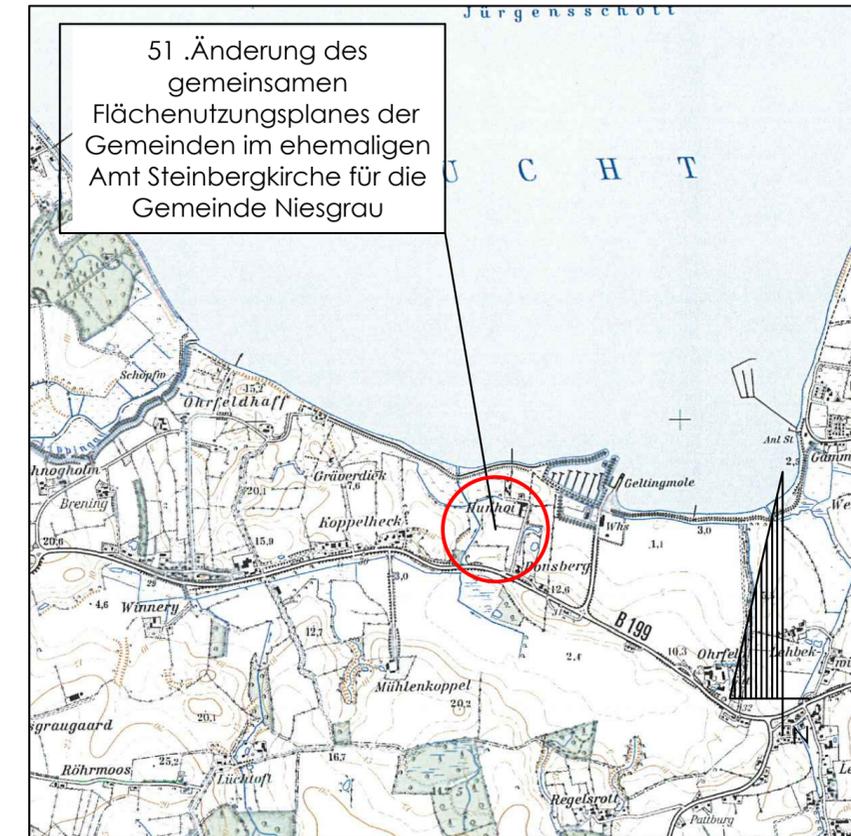
- HR** Hochwasserrisikogebiet, § 73 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Mi 14.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-gellingerbucht.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes am ... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Niesgrau, den ... Bürgermeister
- Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt. Niesgrau, den ... Bürgermeister
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig - Holstein hat mit Bescheid vom ... die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmung und Hinweisen - genehmigt. Niesgrau, den ... Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ... die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig - Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ... erfüllt, bestätigt. Niesgrau, den ... Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ... wirksam. Niesgrau, den ... Bürgermeister

Übersichtsplan



Projekt-Nr.:	5-167-18	Gezeichnet:	Kolodziej
Auftragnehmer/Planner:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17 -0 Fax: 04621/30 17 -30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		
Geschäftsführende Gesellschafter:	Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat	Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel.: 04621/30 17 -73 E-Mail: m.hass@ign-schleswig.de
Planungsstand:	Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) Planungsanzeige Landesplanung (§1 (4) BauGB; §11 LaPlaG) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 (1) BauGB) Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§4 (1) BauGB) X Entwurfsbeschluss	X Auslegungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 (2) BauGB) Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB) abschließender Beschluss (§6 BauGB) Andere	Datum / Unterschrift 27.10.2020

Niesgrau
 51. Änderung des gemeinsamen
 Flächennutzungsplanes der Gemeinden im
 ehemaligen Amt Steinbergkirche



K:\VP-F-PLAN\Niesgrau_5-167-18-51-Änderung-Flächennutzungsplan.DWG\Niesgrau-51-Änderung-Flächennutzungsplan.dwg

Begründung

gemäß § 2a BauGB

Gemeinde Niesgrau

Verfahrensträger:	Gemeinde Niesgrau Amt Gelfinger Bucht Bürgermeister Thomas Johannsen Holmlück 2 24972 Steinbergkirche
Projektbezeichnung:	51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Steinbergkirche

Projekt-Nr.:	5-167-18	Gezeichnet:	Ko
--------------	----------	-------------	----

Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 • Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de	
	Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat	

Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel: 04621/30 17-73 m.hass@ign-schleswig.de	24.11.2020 Datum/Unterschrift
----------	--	----------------------------------

Verfahrensstand:	<input type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Planungsanzeige Landesplanung (§ 1 (4) BauGB, § 11 LaPlaG) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsbeschluss <input checked="" type="checkbox"/> Auslegungsbeschluss <input type="checkbox"/> Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> abschließender Beschluss (§ 6 BauGB) <input type="checkbox"/> Andere _____
------------------	---

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Lage des Plangebietes.....	3
3. Bestehende Nutzung.....	4
4. Geplante Nutzung.....	4
5. Überörtliche Planung	6
6. Örtliche Planung.....	8
7. Betreiberkonzept	10
8. Inhalt der Planung	10
9. Auswirkungen der Planung	11
9.1 Erschließung.....	11
9.2 Ver- und Entsorgung.....	11
9.3 Denkmalschutz.....	12
9.4 Brandschutz	13
9.5 Immissionen.....	13
10. Umweltprüfung.....	13

1. Allgemeines

Die Gemeinde Niesgrau beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Ferienhausgebiet Koppelheck / Hunhoi“ im Sinne des § 12 BauGB sowie die damit einhergehende 51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Steinbergkirche zur Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 10 BauNVO zwecks bedarfsgerechter Erweiterung des bestehenden Beherbergungsbetriebes „Mein Ostseeplätzchen“.

Die Planung erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.03.2019.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 24.11.2020.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Gemäß des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8. Hierfür wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde Niesgrau das Ziel, vor dem Hintergrund der im Regionalplan (Planungsraum V) in der Neufassung aus dem Jahre 2002 zugeschriebenen besonderen Bedeutung für Tourismus und Erholung, eine bedarfsgerechte touristische Entwicklung des Standortes Niesgrau zu ermöglichen und die Gebietspotentiale durch die touristische Vorprägung im Nahbereich des Plangebietes effizient zu nutzen.

Der Bebauungsplan wird nach § 30 Abs. 1 BauGB im Standardverfahren aufgestellt.

Sämtliche Verfahrensschritte werden form- und fristgerecht gemäß BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

2. Lage des Plangebietes

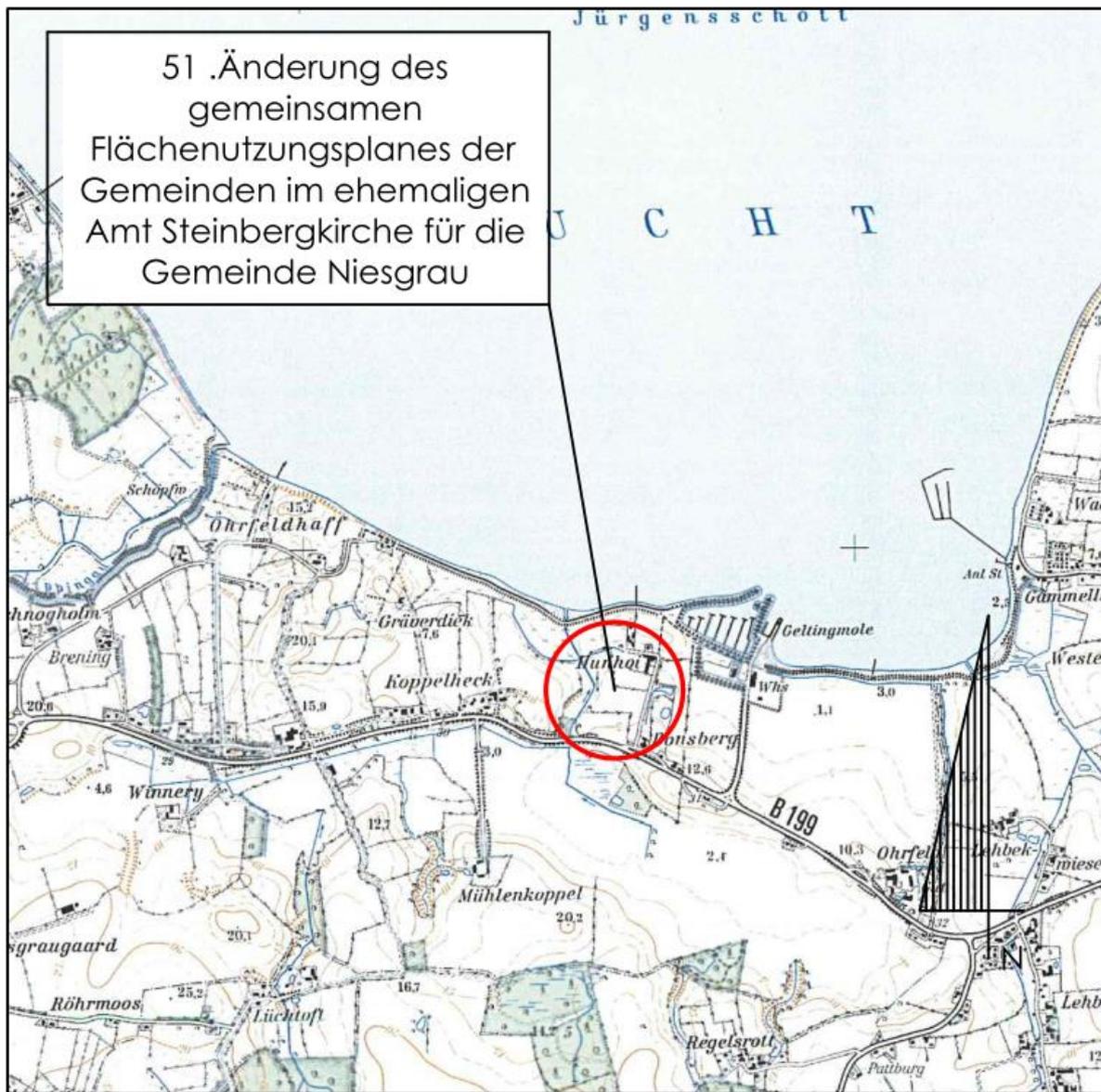


Abb. 1: Übersichtskarte, ohne Maßstab

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 sowie der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich und westlich der Straße "Hunhoi" und östlich der „Hunau“ innerhalb der Gemeinde Niesgrau im Nahbereich des Sportboothafens Geltung in der Nähe der Gelfinger Bucht.

In unmittelbarer Nähe befinden sich bereits weitere touristische Nutzungsformen wie das „Fähr-Café Bonsberg“ und das „Ostseehotel Hunhoi“. In etwa 200 m Entfernung befindet sich zudem der „Sportboothafen Geltung-Mole“.

3. Bestehende Nutzung

Das Plangebiet stellt sich derzeit als Grünfläche im Nahbereich der Ostseeküste dar und beinhaltet Knickstrukturen, welchen den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz/ § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz unterliegen.

Die Flächen befinden sich in Eigentum der Vorhabenträgerin.



Abb. 2: Lage des Plangebietes im Luftbild, eigene Darstellung (Quelle: Digitaler Atlas Nord, Stand: 20.10.2020)

4. Geplante Nutzung

Die vorliegende Planung war bereits Gegenstand der am 10.09.2018 durchgeführten Kreisbereisung der Landesplanungs- und Kreisbehörden. Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wurde die Überplanung der nordöstlich gelegenen Fläche in Anbindung an den vorhandenen Sporthafen diskutiert und insbesondere aufgrund naturschutzfachlicher aber auch städtebaulicher Bedenken hinsichtlich des Küstenschutzes und einer bandartigen Strukturentwicklung entlang der Küste für nicht geeignet empfunden.

Als Alternative wurde eine Verlagerung des Vorhabens auf die dargestellten Flächen westlich und südlich der vorhandenen Beherbergungsbetriebe „Mein Ostseeplätzchen“ von Frau Marita Jacobsen und „Fährcafé Bonsberg“ ihres Bruders Johannes Jacobsen in Aussicht gestellt.

Auf Basis dieser Abstimmung wurde ein Konzept erarbeitet, welches rund 14 Ferienhäuser als Einzelhäuser in eingeschossiger Bauweise mit einer Nettogrundfläche von ca. 80 m² zzgl. Terrasse und Nebenanlagen entstehen lassen sollte. Die Zahl der Häuser orientierte sich dabei am Bestand der 32 Betten der vorhandenen Pensionsbetriebe und wurde mit einem Entwicklungsrahmen von ca. 50% als bedarfsgerecht gesehen. Die vorhandenen Beherbergungsbetriebe bieten Übernachtungsmöglichkeiten in Pensionsform samt Frühstücksmöglichkeit und Gastronomie, wobei die Auslastung jährlich bei ca. 180 Übernachtungen liegt. Hinzu kommen rund 100 Übernachtungen in der Wintersaison, bspw. durch Vertreter oder Beschäftigte auf Montage, wodurch der Betrieb ganzjährig, auch mit dem vorhandenen Gastronomiebetrieb, erhalten wird. Das vorhandene Restaurant erfreut sich dabei besonderer Beliebtheit, was sich in der stetig hohen Auslastung widerspiegelt. Der vorhandene Betrieb veranschaulicht das touristische Potential des Plangebietes.

Im Rahmen eines weiteren Abstimmungsgespräches am 10.06.2020 mit Vertretern der Landesplanungsbehörde des Landes sowie des Fachdienstes Regionalentwicklung des Kreises Schleswig-Flensburg stellte sich heraus, dass das vorgelegte Konzept nicht im Verhältnis zur bereits vorhandenen Nutzung vor Ort steht und die geplante Entwicklung aufgrund ihrer Lage und des Umfangs den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes widerspräche. Zudem solle durch Einbindung des vorhandenen Betriebes „Mein Ostseeplätzchen“ in den Bebauungsplan der tatsächliche, sachliche und strukturelle Zusammenhang zu den geplanten Ferienhäusern verdeutlicht und sichergestellt werden.

Im weiteren Verfahren wurde der Planungsumfang daher drastisch reduziert, sodass eine verträgliche und bedarfsgerechte Entwicklung in Bezug auf die bereits vorhandene Nutzung und die Örtlichkeit gewährleistet ist.

Mit der nun angestrebten Erweiterung des Angebotes in Form von Ferienhäusern im Umfang von 4 Baufeldern sollen die vorhandenen Strukturen in einem sachlichen und räumlichen Kontext bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Die Lage des Plangebietes orientiert sich an den vorhandenen Betrieben und schmiegt sich in gürtelähnlicher Form südlich und westlich an diese heran. Dabei werden stets naturschutzfachliche Belange berücksichtigt. Die Eingriffe in den Küstenschutz werden durch die zurückgezogene Lage vermieden und eine Ausbreitung ins freie Landschaftsbild durch die winkelförmige Entwicklung auf ein Mindestmaß reduziert. Auch die Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandene Infrastruktur bereits gesichert.

Dass die Lage des Plangebietes für eine entsprechende Nutzung geeignet ist, zeigen die bereits vorhandenen Beherbergungsbetriebe in unmittelbarer Nähe mit einer konstant hohen Auslastung in der Saison. Durch die Ausweisung eines Sondergebietes in Anbindung an diese Betriebe wird eine bedarfsgerechte Angebotserweiterung entwickelt, welche die wirtschaftlichen, touristischen aber auch die naturschutzfachlichen Belange weitestgehend miteinander in Einklang bringt. Das Plangebiet ist zudem im Regionalplan (Planungsraum V) des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2002 als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

5. Überörtliche Planung

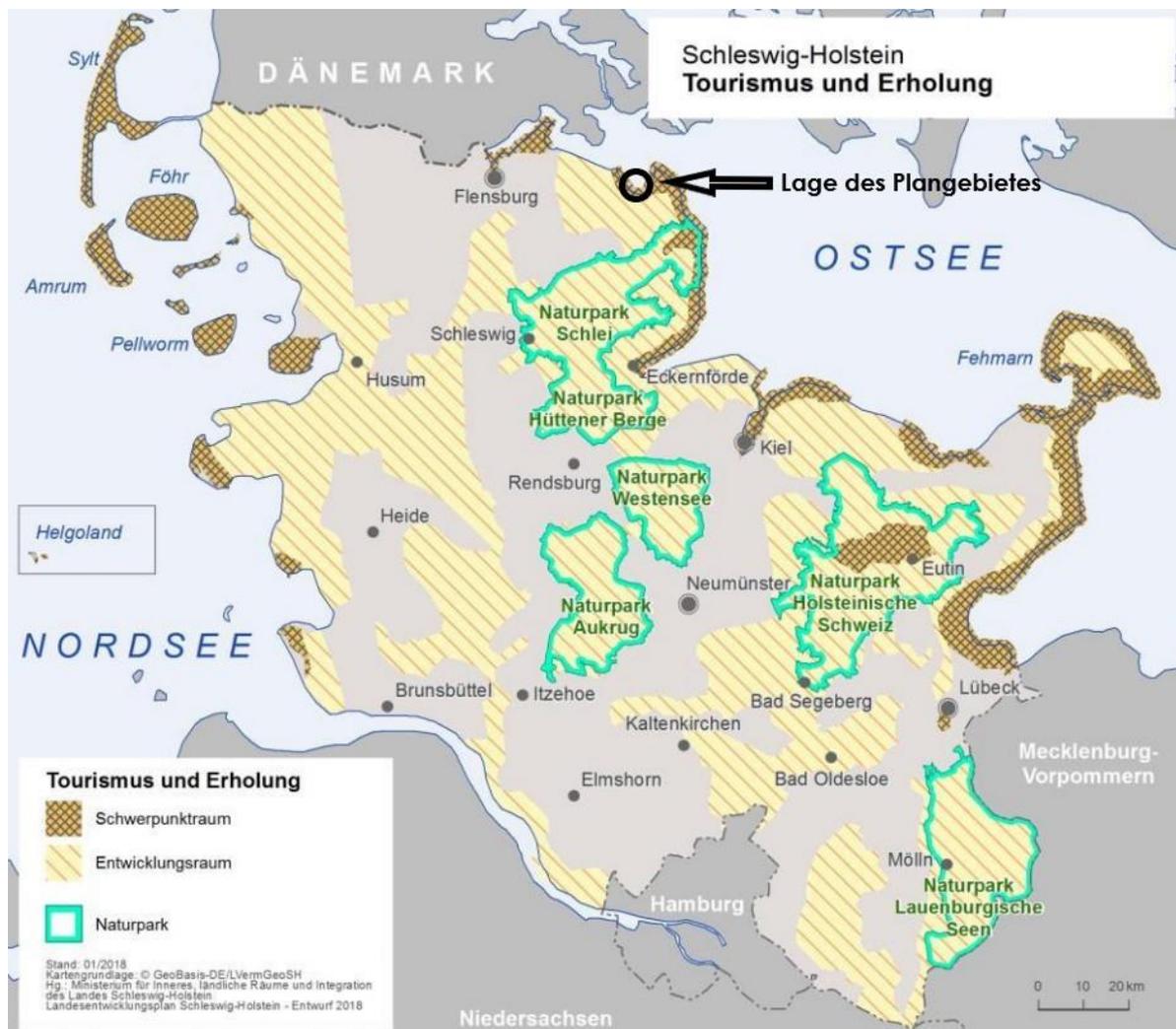
Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 -; Amtsbl. Schl.-H. Seite 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Auf dieser Basis ist ersichtlich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine angemessene touristische Weiterentwicklung im Bereich des Hafenstandortes „Geltling-Mole“ durch die Schaffung eines entsprechenden Sondergebietes bestehen. Dies gilt auch im Hinblick auf den vorgesehenen Mikrostandort westlich und südlich der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe „Mein Ostseeplätzchen“ und „Fähr-Café Bonsberg“, der mit den Ergebnissen des Ortstermins vom 10.09.2018 übereinstimmt.

Zur touristischen Entwicklung trifft der Landesentwicklungsplan grundsätzlich folgende Aussagen:

- *„Auf der Grundlage der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 sollen neben dem Tourismus an den Küsten auch der Tourismus im Binnenland und der Städtetourismus ausgebaut und gestärkt werden.“* (Fortschreibung des LEP, Entwurf 2018, Kapitel 4.7, Ziffer 1 G, Seite 175)
- *„Das private touristische Angebot (Beherbergung, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale touristische Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismusorte im Land sollen qualitativ, zielgruppen- und themengerecht weiterentwickelt und wo notwendig verbessert werden.“* (Fortschreibung des LEP, Entwurf 2018, Kapitel 4.7, Ziffer 2 G, Seite 175)

Durch diese Aussagen wird die Entwicklung des vorliegenden Standortes zunächst bekräftigt.



Lage des Plangebietes im Kontext des Landesentwicklungsplanes, eigene Darstellung (Quelle: Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes des Landes Schleswig-Holstein 2018, Kapitel 4.7.1, Seite 179, Themenkarte 18 „Tourismus und Erholung“)

Gemäß Entwurf des Landesentwicklungsplanes befindet sich das Plangebiet inmitten des Schwerpunkttraumes „Küstenraum von Steinbergkirche über Kappeln bis Eckernförde“ (LEP Entwurf 2018, Kapitel 4.7.1, Ziffer 1 Z, Seite 177), was die touristische Entwicklung in diesem Bereich grundsätzlich begünstigt und bekräftigt:

„In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.“ (Fortschreibung des LEP, Entwurf 2018, Kapitel 4.7.1, Ziffer 3 G, Seite 177)

Durch die vorliegende Planung wird die vorhandene Infrastruktur, bspw. durch die Schaffung von Parkplatzflächen und einem Müllsammelplatz, aufgewertet und zeitgleich eine bedarfsgerechte Erweiterung des Gebietes in Form von 4 Ferienhäusern geschaffen, was folglich den vorgenannten Ausführungen des LEP entspricht.

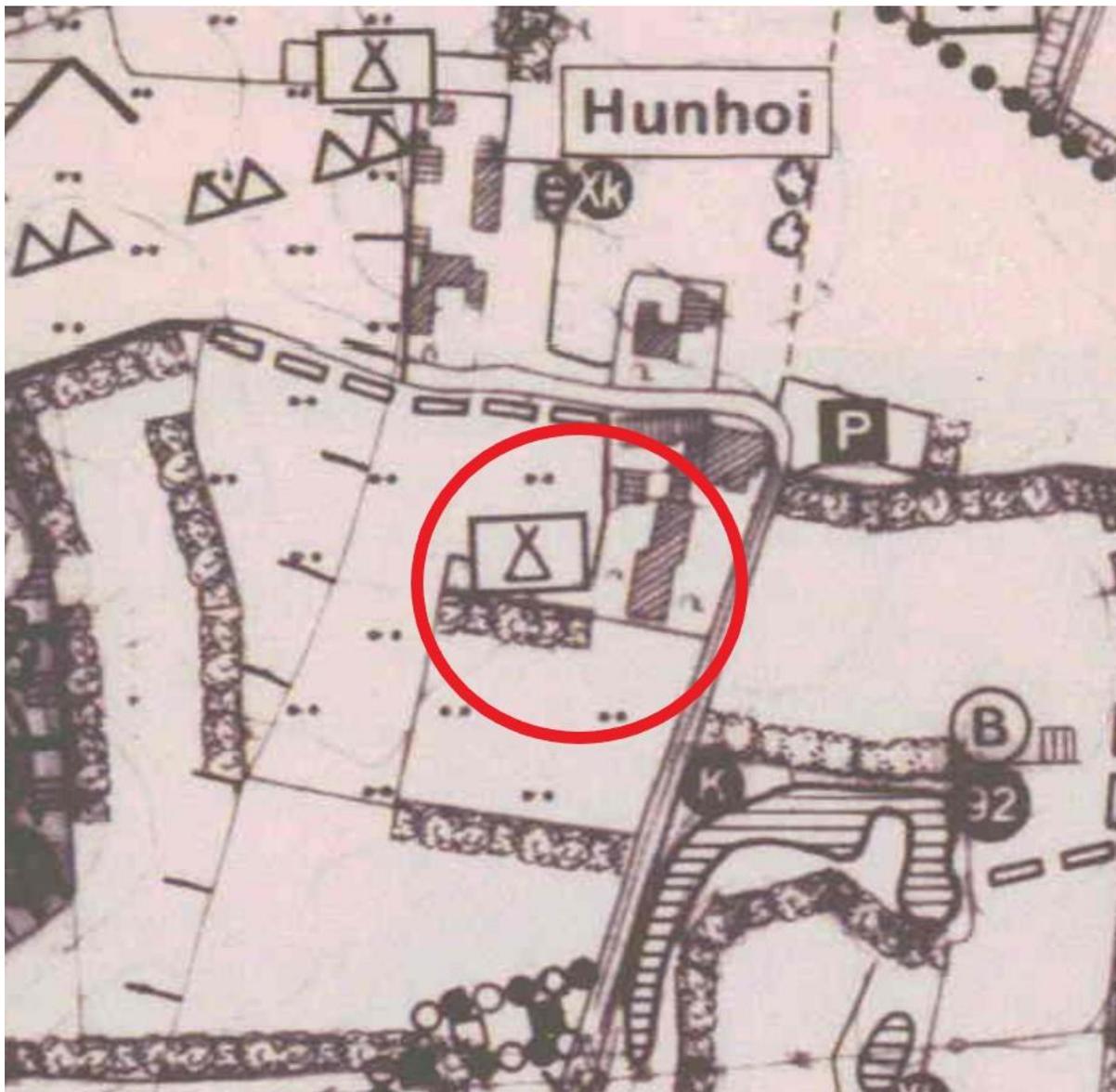
Die Herstellung von Ferienhäusern ist jedoch an weitere Bedingungen geknüpft, welche sich aus dem Landesentwicklungsplan ergeben.

„Ferienhäuser und -wohnungen dienen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Dementsprechend ist ihre Lage, Größe und Ausstattung auch für längere Urlaubsaufenthalte auszurichten. Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorzusehen; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Außerdem dürfen sie sich nicht bandartig an den Küsten und den Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlangziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln.“ (Fortschreibung des LEP, Entwurf 2018, Kapitel 4.7.3, Ziffer 4 Z, Seite 182)

Diesen Vorgaben wird insofern Rechnung getragen, als dass sich die neu geplanten Ferienhäuser in direkter Anbindung kompakt an dem bestehenden Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb „Mein Ostseeplätzchen“ befinden und mit diesem Betrieb in sachlichem und strukturellen Kontext stehen, da sie derselben Vorhabenträgerin obliegen und somit als bedarfsgerechtes Erweiterungsangebot eines bestehenden Betriebes gesehen werden müssen.

6. Örtliche Planung

Gemäß dem „Masterplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht (Planungsgruppe Plewa)“ wurde der Küstenbereich der Gemeinde Niesgrau rund um den Hafenstandort Gelting-Mole als „Raum mit hohem touristischen Entwicklungspotenzial / Raum mit besonderer Eignung für die Entwicklung touristischer Infrastruktur/ überregional bedeutsamer Standort mit Entwicklungspotenzial“ eingestuft. Ausschlaggebend dafür waren die überregionale Bedeutung des Hafenstandortes und die in diesem Bereich bereits bestehenden gastronomischen Einrichtungen und damit verbundenen Übernachtungsmöglichkeiten. In dem Übersichtsplan „Handlungsfelder - Maßnahmen“ wird als Handlungsfeld „Aufwertung / Entwicklung Hafen Gelting Mole; Ausbau touristische Infrastruktur“ aufgeführt. Danach ist für den fraglichen Bereich der Gemeinde Niesgrau zur Sicherung und Stärkung des Beherbergungsangebotes die Maßnahme „Entwicklung eines Ferienhausgebietes im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der gastronomischen Einrichtungen im Bereich Hunhoi, Bonsberg“ vorgesehen. Die vorliegende Planung entspricht den im Rahmen des Prozesses zum „Masterplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht“ gewonnenen Erkenntnissen und Ergebnissen.



Lage des Plangebietes im Kontext des Landschaftsplanes der Gemeinde Niesgrau, eigene Darstellung (Quelle: Landschaftsplan der Gemeinde Niesgrau, 2002)

Der Landschaftsplan – Entwicklung der Gemeinde Niesgrau aus dem Jahre 2002 stellt das Plangebiet bereits als Entwicklungsfläche für einen Campingplatz dar. Eine touristische Nutzung des Plangebietes war demnach bereits frühzeitig angedacht, wodurch das geplante Vorhaben in Einklang mit der gemeindlichen Planung steht.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

7. Betreiberkonzept

Das Konzept sieht vor, die geplanten 4 neuen Ferienhäuser als Angebotserweiterung zum bestehenden Betrieb „Mein Ostseeplätzchen“, betrieben durch Frau Marita Jacobsen, anzusehen und entsprechend einzubinden.

Als Eigentümerin der Flächen strebt Frau Marita Jacobsen die Errichtung und Vermietung der Ferienhausobjekte an.

Die Objekte verbleiben dabei gänzlich im Eigentum von Frau Marita Jacobsen. Die Bindung erfolgt dabei nicht personengebunden, sondern über den bestehenden Betrieb „Mein Ostseeplätzchen“. Der Ertrag der Ferienhausimmobilien ergibt sich aus der Vermietung, derselben bei einem jährlichen Vermietungsansatz, welcher im Schnitt bei rund 180 Tagen im Jahr liegt.

Bei dieser Art der Vermarktung handelt es sich um ein wirtschaftliches Modell im Tourismussektor, wobei der Fokus auf der Erzielung von Einkünften und nicht auf der Eigennutzung des Objektes liegt. Die Thematik Eigennutzung spielt durch die Tatsache, dass sämtliche Objekte im Eigentum des Betriebes „Mein Ostseeplätzchen“ verbleiben und die Vermarktung an Dritte ausschließlich über Vermietung erfolgt, keine Rolle. Durch die stetige Fluktuation der Gäste wird der Gebietscharakter sichergestellt.

Auf der Gästeseite werden Touristen angesprochen, welche in der ländlichen und ostseenahe Region in Schleswig-Holstein Ruhe und Entspannung suchen, das sind insbesondere Familien mit Kindern. Zugleich sind die Städte Kappeln und Flensburg mit dem PKW binnen 20 Minuten bzw. 30 Minuten erreichbar, infrastrukturelle Einrichtung wie Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs können in unmittelbarer Nähe in der Gemeinde Gelting erworben werden.

Die konkrete Nutzung wird auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbindlich festgesetzt und im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag detailliert beschrieben.

8. Inhalt der Planung

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet künftig als Sondergebiet, welches der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Beherbergung und Gastronomie dar. Damit soll der funktionale Zusammenhang der baulichen Erweiterungsflächen mit denen des bestehenden Pensionsbetriebes verdeutlicht werden.

Im Südosten des Plangebietes ist entlang des Verkehrsweges „Bonsberg“ eine Maßnahmenfläche dargestellt, innerhalb derer neue Knickstrukturen angelegt werden sollen. Dies dient auf Ebene des Bebauungsplanes als Ausgleich und sorgt für eine Sichtverschattung zwischen den geplanten Ferienhäusern und dem Verkehrsweg „Bonsberg“.

9. Auswirkungen der Planung

9.1 Erschließung

Verkehrerschließung

Das Plangebiet wird durch Anbindung an den vorhandenen Verkehrsweg „Bonsberg“ erschlossen und mit einem privaten Stichweg ausgestattet, welcher die Erschließung der Ferienhäuser sicherstellt. Die Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes werden als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt und verbleiben in privater Hand.

9.2 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Bauflächen werden an das Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Ostangeln angeschlossen.

Abwasserbeseitigung

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden gesammelt und über die vor Ort befindliche Pumpstation der Geltinger Kläranlage zugeführt.

Regenwasser

Die innerhalb des Plangebietes anfallenden Niederschlagswässer werden nach Möglichkeit auf den Bauflächen versickern. Eine Baugrunduntersuchung wurde bereits durchgeführt und bestätigt die Versickerungsfähigkeit des Baugrundes.

Elektrische Energie

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit elektrischer Energie versorgt.

Telekommunikation

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit Telekommunikationsmitteln versorgt.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Abfall aus dem Gebiet wird entsprechend der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg getrennt erfasst und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die Müllabfuhr wird das Gebiet über den Verkehrsweg „Bonsberg“, wie bisher, befahren.

Der Abfall ist am Abfuhrtag an die nächste, für Müllfahrzeuge befahrbare Straße (in diesem Fall der Verkehrsweg „Bonsberg“) zu bringen oder alternativ über einen kostenpflichtigen Hol- und Bringservice der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg abholen zu lassen. Für die Sammlung des anfallenden Mülls wurde ein separater Müllsammelplatz festgesetzt.

Der Hol- und Bringservice kann aus Sicherheitsgründen jedoch nur für Abfallbehälter bis zu einem Volumen von maximal 1.110 Liter angeboten werden.

Dem Vorhabenträger sind diese Umstände bekannt.

9.3 Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet.

Es erfolgt daher der ausdrückliche Hinweis auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9.4 Brandschutz

Die Gemeinde Niesgrau verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr.

Die Löschwasserversorgung ist durch Hydranten im Gebiet sichergestellt. Die Entfernung der Hydranten untereinander darf 150,00 m nicht überschreiten. Es wird vorsorglich auf das Arbeitsblatt W 405 zur Löschwasserversorgung hingewiesen.

9.5 Immissionen

Es werden keinerlei Konfliktpotentiale bezüglich Immissionen oder Emissionen erwartet.

10. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen.

Durch die Überplanung des Gebietes werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut und versiegelt. Für den Eingriff wird entsprechender Ausgleich geleistet.

Auf die Inhalte des Umweltberichtes wird an dieser Stelle verwiesen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Begründung zur

51. Änderung des Flächennutzungsplanes

Teil II: UMWELTBERICHT

Auftragnehmer:

B · i · A Biologen im Arbeitsverbund

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg
Hermann Clausen Str. 13
24837 Schleswig
Tel. 04621 / 963434

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. Ayna Dannenberg
M. Sc. Ole Thielen

Bearbeitungsstand:

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des B-Planes	4
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung in der F-Planänderung	6
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	12
2.1. Bestandsaufnahme (Basiszenario)	12
2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	32
2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	32
2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung	32
2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	39
2.3.1. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung	39
2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	39
2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	39
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	40
2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	40
2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	40
2.8. Eingesetzte technische Stoffe	41
3. Zusätzliche Angaben	41
3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Methode und aufgetretene Schwierigkeiten	41
3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	42
3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	42
4. Quellenverzeichnis	44
Anhang	
Bestandsplan / Biotoptypen	

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Flächeninanspruchnahme / -verteilung
- Tab. 2: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG
- Tab. 3: Relevante Wirkfaktoren des Planvorhabens auf die Schutzgebiete
- Tab. 4: Orientierungswert für Flächenverluste quantitativ-absoluter Flächenverluste nach LAMPRECHT & TRAUTNER 2007
- Tab. 5: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen
- Tab. 6: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde
- Abb. 2: Lage des Plangebietes zu den Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems
- Abb. 3: Verlauf des Baches „Hunau“ mit angrenzendem Feuchtgrünland als Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems
- Abb. 4: Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“
- Abb. 5: Auszug aus der Bestandskarte des Landschaftsplans
- Abb. 6: Siedlungsfläche im Außenbereich (SDy), an der Straße „Bonsberg“
- Abb. 7: Fundangaben zu Fledermäusen und Laubfrosch aus der aktuellen Datenbank LLUR
- Abb. 8: Grenzen und Lage des FFH-Gebietes und Europäisches Vogelschutzgebiet
- Abb. 9: Flächen mit potentiellen, extremen Hochwasserereignissen
- Abb. 10: Auszug aus der Karte über archäologische Interessensgebiete

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB sind bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dann in einem Umweltbericht darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht übernimmt diese Aufgabe und bildet einen gesonderten Teil zur Begründung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Niesgrau. Der Bericht wurde beim Planungsbüro **B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund** in Schleswig in Auftrag gegeben. Die Umweltprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Plan-UVP- und Projekt-UVP-Richtlinie. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau und in der Abschichtung der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB (vom 05/2017).

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der 51. Änderungen des Flächennutzungsplanes

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niesgrau erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses in der Gemeindevertretersitzung vom 19.03.2019. Durch die Änderung soll die bauleitplanerische Voraussetzung zur Errichtung eines kleinen und bedarfsorientierten Gebietes, das der Erholung dient, geschaffen werden. Das rund 0,4 ha große Gebiet soll dabei als Sondergebiet Erholung – gewerblich-touristische Beherbergung und Gastronomie i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen.

Die Fläche des Änderungsbereiches liegt in der Gemeinde Niesgrau und an der Geltinger Bucht, nördlich der Bundesstraße 199 bei Bonsberg bzw. Hunhoi, südlich bzw. westlich der Straße „Hunhoi“ / „Bonsberg“ im Nahbereich des Sportboothafens „Gellingmole“. (vgl. auch Abb. 1).

Die Änderung der gemeindlichen Bauleitplanung - eingeleitet durch den Aufstellungsbeschluss - wurde erforderlich, da die Gemeinde eine weitere touristische Entwicklung und zugleich eine Anpassung an die gegenwärtigen Anforderungen des Tourismus durchführen möchte. Die Gemeinde folgt damit inhaltlich den Empfehlungen des „Masterplan Tourismus des Amt Geltinger Bucht“ (PLEWA 2015) und auch dem Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein (2002), welcher der Gemeinde eine besondere Funktion für den Tourismus und die Erholung beimisst.

Im Nahbereich des Planungsgebietes ist durch das bereits vorhandene „Fährcafe Bonsberg“ und dem „Ostseehotel Hunoi“ und die Nähe zum Sportboothafen Gellingmole eine touristische Infrastruktur vorhanden, die damit im räumlichen Kontext bedarfsgerecht weiterentwickelt wird. Das Angebot an Hotel- bzw. Ferienzimmern ist dabei derzeit mit 32 Betten überschaubar und stößt in den Ferienzeiten an Kapazitätsgrenzen, zudem ist die Art der Unterbringung nicht mehr zeitgemäß und damit nicht zukunftsorientiert. Die Gemeinde möchte deshalb eine bedarfsgerechte und sukzessive Erweiterung des touristischen Unterkunftsangebote im Gemeindegebiet verfolgen. Die Bündelung der Unterkünfte im Zusammenhang mit

touristischen Begleitstrukturen erscheint dabei besonders sinnvoll und ressourcenschonend.

Der gewählte Standort fußt auf einer Bedarfs- und Standortsfindung sowie auf einer Bereisung mit Vertretern der Landes- und Kreisbehörden am 10.09.2018. Im Rahmen des Termins wurde ein Standort im rückwärtigen Bereich des vorhandenen Sportboothafen diskutiert und aus Gründen der bandartigen Strukturentwicklung entlang der Küste verworfen und schließlich das vorliegende Konzept präferiert.

Der gewählte Standort macht eine Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes der Gemeinde erforderlich (51. Änderung), der den Bereich derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausweist. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerblich-touristische Beherbergung und Gastronomie Koppelheck“.

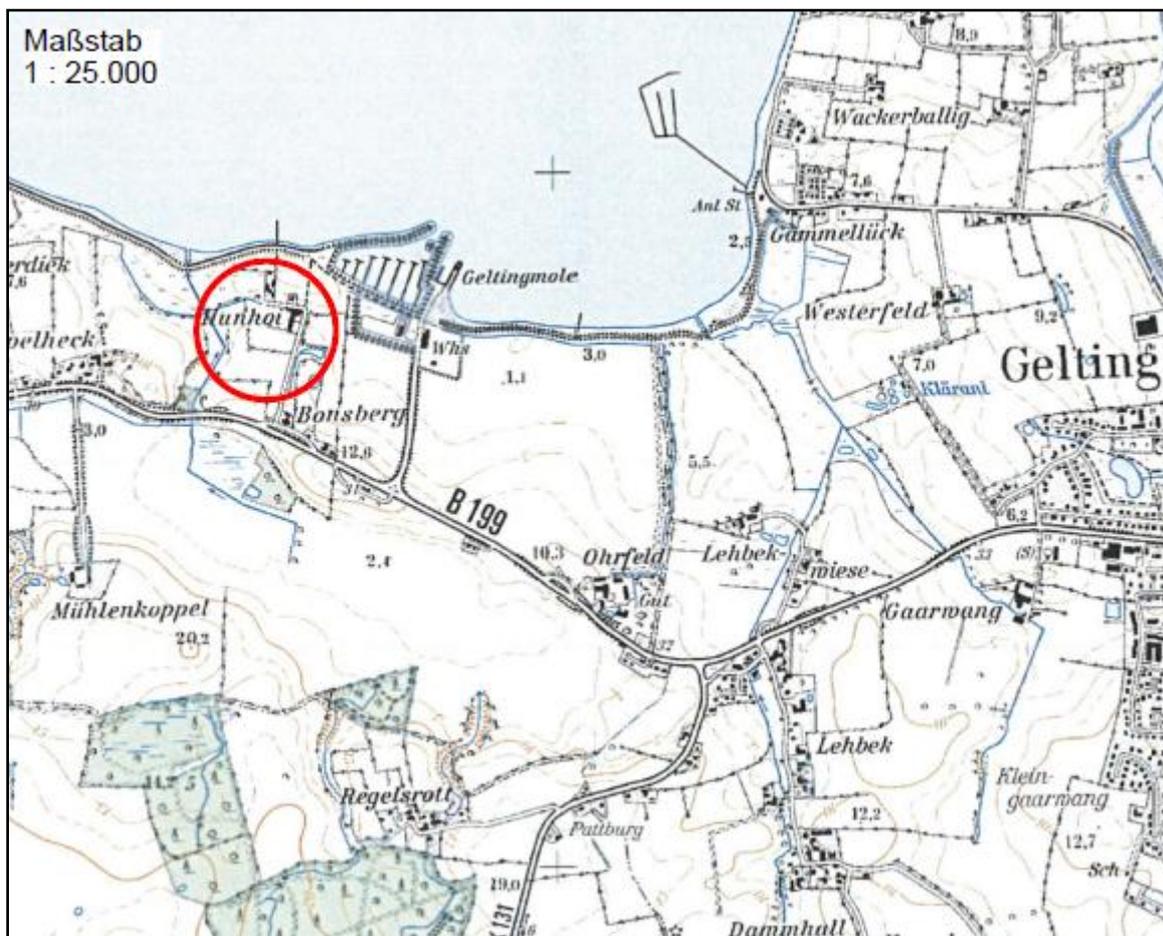


Abb. 1: Grobe Lage des Gebietes zur 51. F-Planänderung in der Gemeinde Niesgrau

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine gegenwärtig landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandfläche, die im Westen und Süden durch Knickstrukturen eingefasst werden. Das Gebiet schließt sich südlich unmittelbar an eine bereits vorhandene überwiegend touristisch genutzte Bebauung an bzw. nimmt diese teils mit auf und so ist im Norden des Plangebietes bereits eine Bebauung mit touristischer Funktion. Im Osten des Plangebietes verläuft die Straße „Hunhoi“ bzw. „Bonsberg“.

Insgesamt wird durch die Änderung ein Fläche von rund 3.865 m² überplant, dadurch wird ein Sondergebiet (SO-Be-Ga) i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 10 Abs. 1 BauNVO bauplanerisch vorbereitet, das der Erholung mit gewerblich-touristischer Beherbergung und Gastronomie dient. Südlich schließt sich an das Sondergebiet eine zum Plangebiet gehörende, 185 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an.

Weitere Details zur Änderung des F-Planes können der Begründung Teil I (IGN 2020) entnommen werden. Die Flächenanteile sind nochmals in der Tabelle 1 zusammengefasst dargestellt.

Tab. 1: Flächenverteilung 51. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Niesgrau

Nutzungsart	Flächenanteil (m ²)
Sondergebiet (SO-Be-Ga) inkl. Knick (Bestand)	3.680
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	185
SUMME	3.865

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im F-Plan

Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch **BauGB** (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), der Landesbauordnung **LBO** und der Baunutzungsverordnung **BauNVO** sind ferner speziell für den vorliegenden Umweltbericht folgende Gesetze und Verordnungen bzw. Erlasse relevant und verwendet worden:

Für den Natur- und Artenschutz:

- das Landesnaturschutzgesetz **LNatSchG** (insb. § 8a Verhältnis zum Baurecht, §21 geschützte Biotope und dies in Verbindung mit der **Biotopverordnung** BiotopV, § 27 a regelt die Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen),
- das Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG** und hier insbesondere § 21 Verhältnis zum Baurecht sowie §§ 30 und 39-44 mit Regelungen zum Biotop- und Artenschutz sowie §34 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines

- Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (**FFH-RL**),
- das Landeswaldgesetz **LWaldG** zur Klärung der Frage, ob Wald betroffen sein wird und
 - das Landeswassergesetz **LWG** zur Klärung ob Gewässer betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen darf und
 - zur Berücksichtigung des Hochwasserschutzes bzw. Hochwasserrisikos das Landeswasserhaushaltsgesetz **WHG**,
 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H.

Für den allgemeinen Umweltschutz:

- das Bundesimmissionsschutzgesetz **BImSchG** zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen hier: § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB -
- die Straßenverkehrslärmschutzverordnung 16. **BImSchV**
- die **TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm,

und für den Bodenschutz:

- das Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, dies findet Anwendung, sofern die 9. Vorschrift des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§1 Abs. 1 BBodSchG).

Für das kulturelle Erbe:

- Denkmalschutzgesetz **DSchG** zur Sicherung kultureller Denkmäler vor dem baugedingten Zugriff

Übergeordnete, umweltschutzrelevante Planungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (MUNF 1999) weist den gesamten Plangeltungsbereich als „*Raum für eine überwiegend naturnahe Entwicklung*“ aus. Für diese Landschaftsräume gilt das Ziel die überwiegend naturnahen Ökosysteme zu sichern und zu entwickeln (MUNF 1999: 98). Diese Räume gelten als besonders sensibel gegenüber Planungen und Vorhaben, die den Naturhaushalt negativ beeinflussen. Planungen – wie im vorliegenden Fall – bedürfen damit der besonderen Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange, stehen aber nicht grundsätzlich baulichen Entwicklungen entgegen.

Das Landschaftsprogramm weist das Plangebiet ferner als „*Gebiet mit eine besondere Bedeutung für Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und für die Erholungseignung*“ aus. Diese Bereiche sollen unter besonderer Berücksichtigung der naturverträglichen Nutzung und Erholung entwickelt werden. Die vorgesehene Nutzung zur Erholung und touristischen Weiterentwicklung steht im Einklang mit dem Landschaftsprogramm.

Der Landschaftsrahmenplan (MELUND 2020) übernimmt die Zuordnung des Landschaftsprogrammes und weist das Plangebiet als „*Gebiet mit besonderer Erholungseignung*“ aus. Dies sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer Landschaftsstrukturen besonders zur landschaftsgebundenen Erholung eignen und in der Regel ein abwechslungsreiches und vielfältiges Landschaftsbild aufweisen. In

diesen Gebieten ist deshalb die Entwicklung der Erholungseignung zu sichern und naturverträglich zu entwickeln und besonders in der Bauleitplanung und bei Vorhabenplanungen zu berücksichtigen. Die vorgelegte Planung berücksichtigt die Erholungseignung des Gebietes und nimmt die Ausweisung im Landschaftsrahmenplan auf und setzt sie planungsrechtlich um.

Im Regionalplan (LROPI 2002) wird ebenfalls das gesamte Gemeindegebiet im Rahmen der räumlichen Gliederung als „Bereich mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ genannt. Im Sinne dieser Zuweisung sind auch touristische Entwicklungsplanungen, wie im Rahmen der vorgestellten Bauleitplanung.

Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems und außerhalb eines Naturschutz-, Helcom-, Biosphären- oder Ramsargebietes.

In der folgenden Abbildungen 2 und 3 sind neben der Markierung der Planungsfläche die Bereiche des Biotopverbundes (Schwerpunktbereich, Haupt- und Nebenverbund) eingezeichnet.

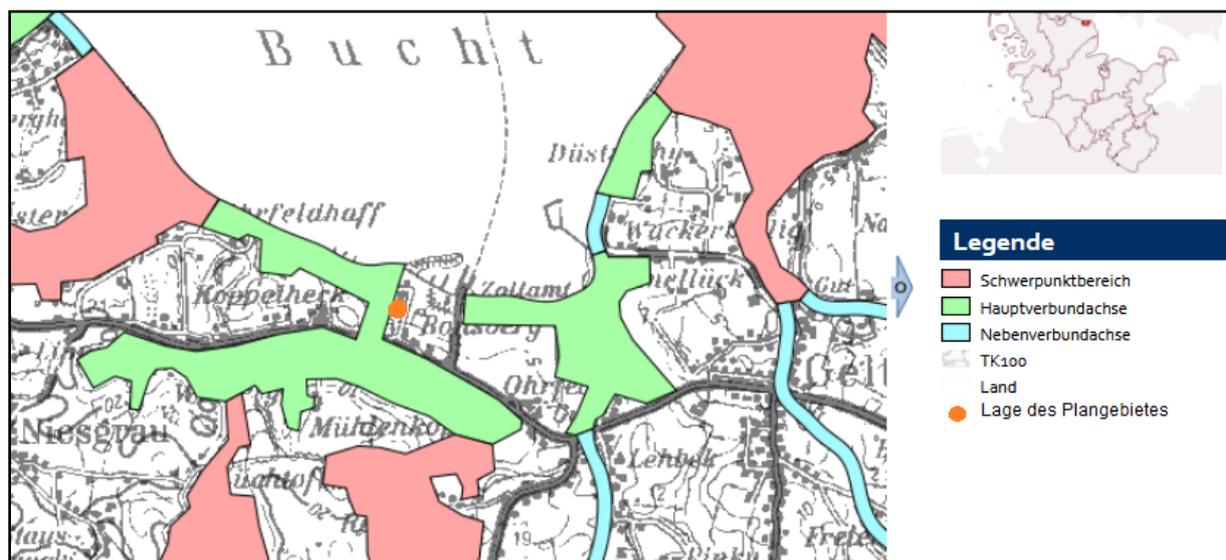


Abb. 2: Lage des Plangebietes zu den Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems (Haupt- und Nebenverbundachse, Schwerpunktgebiete)

Das Plangebiet liegt somit rund 1 km nördlich bzw. 1,5 km östlich eines Schwerpunktgebietes des landesweiten Biotopverbundsystems (vgl. Abb. 4) und östlich, unmittelbar an der Grenze einer Hauptverbundachse. Diese Hauptverbundachse entspricht dem unteren Verlauf des Baches „Hunau samt dem angrenzenden Grünlandbereichen. (vgl. Abb. 3).

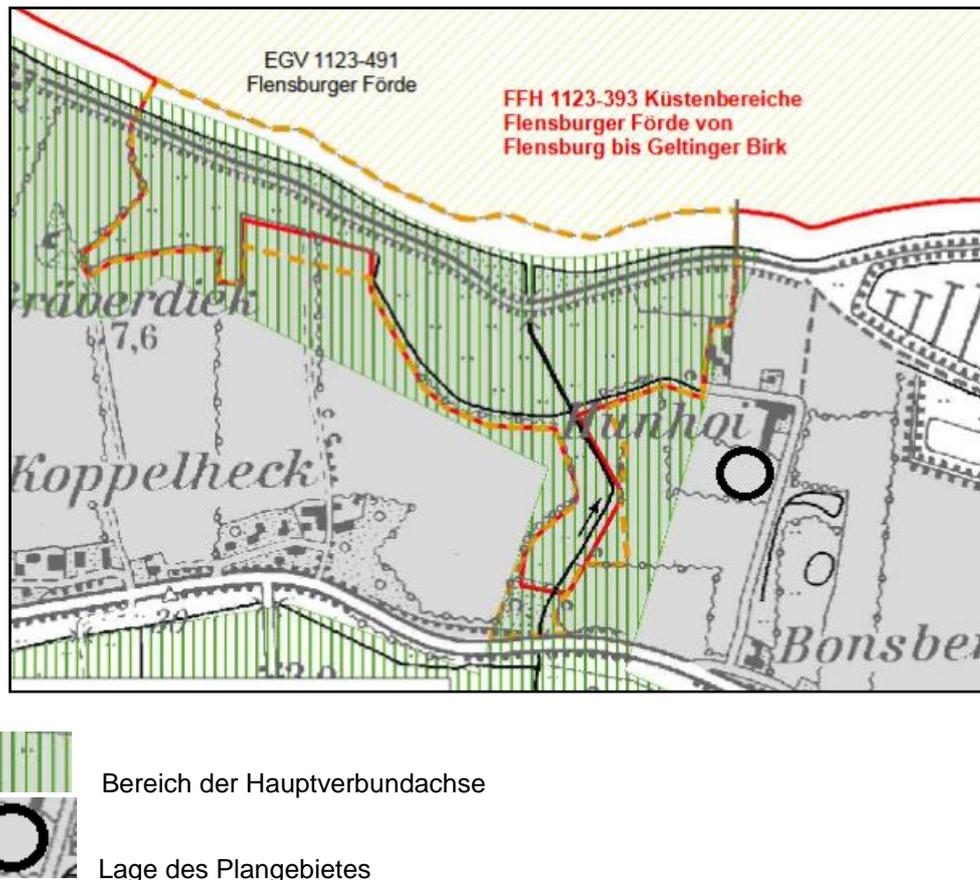


Abb. 3: Verlauf des Baches „Hunau“ mit angrenzendem Feuchtgrünland als Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems (aus Managementplan zum TG Gräverdiek-Hunhoi)

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“ (LSG-Verordnung vom 31.03.1967, mit diversen Änderungen), welches die Landfläche der gesamten Flensburger Förde in einem rund 1,5 – 2,0 km breiten Saum umschließt. Im Betrachtungsraum erstreckt sich das Schutzgebiet zwischen der Bundesstraße 199 im Süden und der Ostseewasserlinie im Norden (vgl. Abb. 4 und Bestandsplan im Anhang). Das Plangebiet ist somit vollumfänglich Bestandteil des Schutzgebietes. Eine Realisierung der vorliegenden Planung wäre nur bei Entlassung der betroffenen Flächen aus dem Schutzgebiet möglich. Im Zuge der Prognose zum Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild wird die Beeinträchtigung des Schutzgebietes erläutert (vgl. Kapitel 2.2.2.7 Prognose Landschaft und Landschaftsbild).

Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes bleiben angesichts der Flächengröße des Plangeltungsbereiches unbeeinflusst und damit steht eine Entlassung der Teilfläche nicht den Zielen des Schutzgebietes entgegen. Eine Entlassung des Plangeltungsbereiches aus dem LSG wurde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden durch die untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt (Schreiben vom 07.0819).

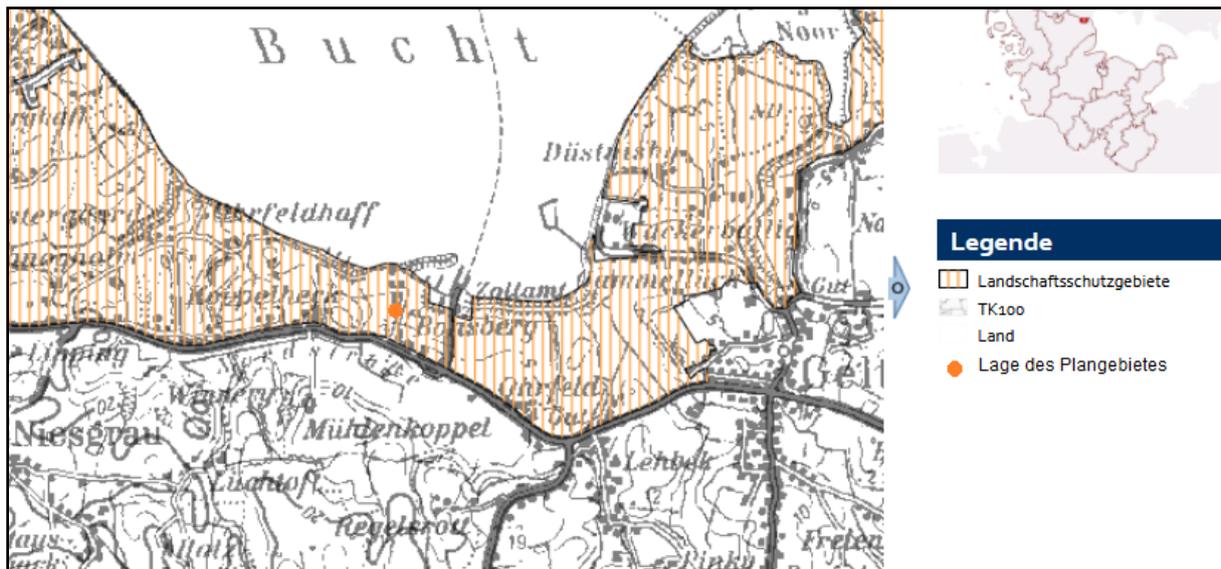


Abb. 4: Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“
(§ 26 BNatSchG / § 15 LNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich außerdem unmittelbar südöstlich des FFH-Gebietes DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ und südlich des EU-Vogelschutzgebietes 1123-491 an (vgl. Abb. 8 und Kapitel 2.1.2.3. Natura-2000-Gebiete).

Gemeindliche Planungen

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dar. Gemäß dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 (1) BauGB erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplanes.

Der Landschaftsplan der Gemeinde (MASSSHEIMER 2002) fußt seine Entwicklungsempfehlungen auf eine im Jahr 1998 durchgeführte Bestandsanalyse (vgl. Abb. 5: Auszug aus dem Landschaftsplan - Bestandsplan).

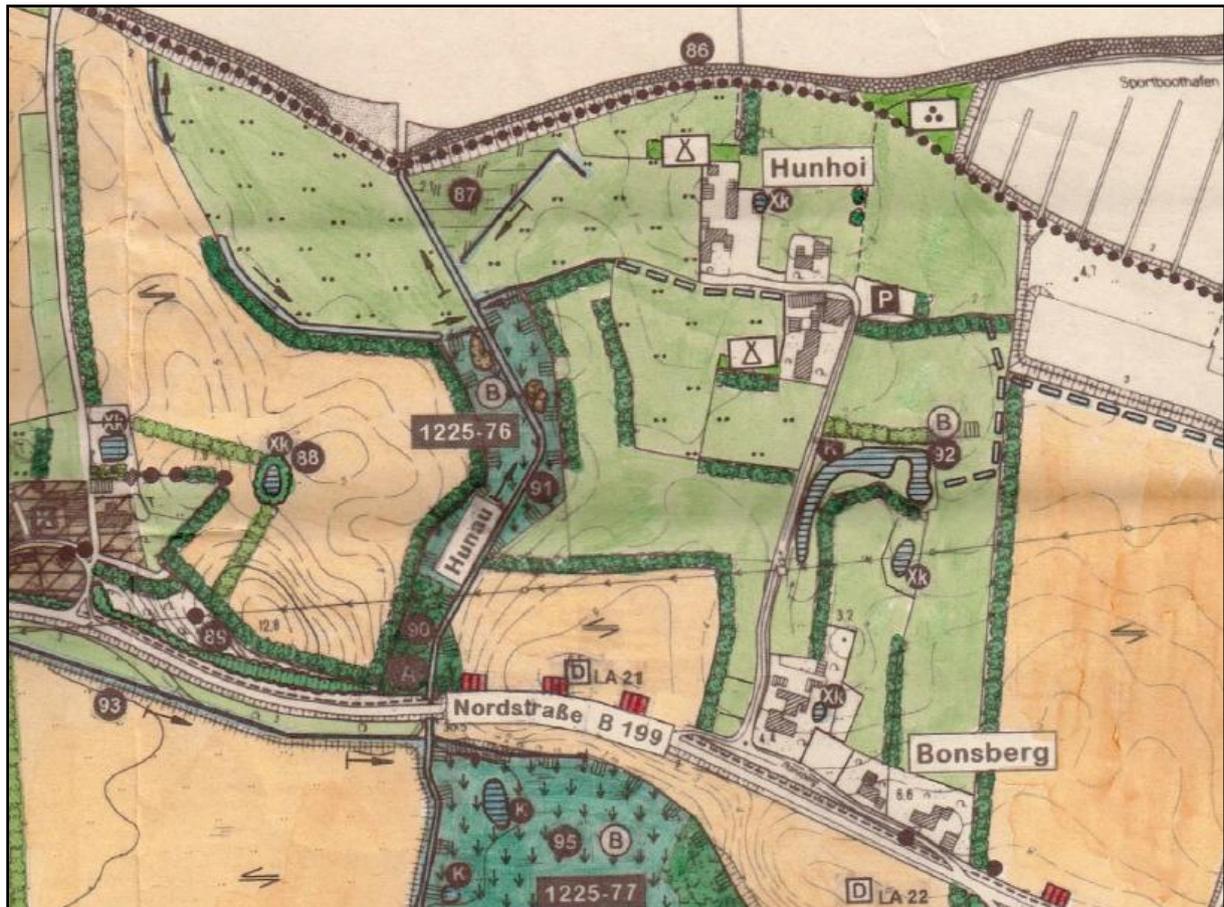


Abb. 5: Auszug aus der Bestandskarte des Landschaftsplans Gemeinde Niesgrau

Das Plangebiet wird in der Bestandskarte als Intensivgrünland bzw. Einsatzgrünland dargestellt, erfasst sind auch die Knickstrukturen sowie die im näheren Umfeld des Plangebietes vorhandenen geschützten Biotope (Biotop Nr. 87: salzbeeinflusstes Weidegrünland, Nr. 91: Hunau-Niederung mit Röhricht, Nr. 92: ältere, naturnahe Teichanlage mit Klärteichen zwischen Hunhoi und Bonsberg).

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans wird für das Plangebiet bezüglich einer baulichen Entwicklung keine Aussage getroffen. Der Bereich um die Hunau-Niederung wird aber als „Eignungsfläche für den Biotopverbund“ benannt (MASSSHEIMER 2002). Durch die vorgelegte Änderung bleiben die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes unberührt.

Masterplan Tourismus im Amt Geltinger Bucht

Das Amt Geltinger Bucht hat im Jahr 2014/2015 ein „Masterplan Tourismus“ in Auftrag gegeben, um die touristische Infrastrukturplanung im Amtsgebiet abzustimmen und zentral zu lenken (PLEWA 2015). Im Rahmen der Bearbeitung wird das für die Gemeinde Niesgrau und hier im Bereich des Plangebietes (Hunhoi / Bonsberg) im Zusammenhang mit den bereits bestehenden gastronomischen Einrichtung die Entwicklung eines Ferienhausgebietes vorgeschlagen (PLEWA 2015:85). Vorliegende Planung ist somit konform zum Masterplan.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1. Bestandaufnahme (Basiszenario)

2.1.1. Schutzgut Mensch

Da im Rahmen einer Umweltprüfung insbesondere die Auswirkungen relevant sind, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, wird eine Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) durchgeführt, die sich an den Funktionen

- Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften,
- Erholungseignung und Wohlbefinden sowie
- Gesundheit orientieren.

Derzeitig wird das Plangebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt für die oben aufgeführten Funktionen keine oder nur in geringem Umfang relevante Parameter zur Verfügung. Die Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften wird folglich als sehr gering eingestuft.

Die Gliederung des Landschaftsausschnittes durch die vorhandenen Knicks und Blickbeziehungen zur Küste der Ostsee vermittelt aber eine vergleichsweise hohe Naturraumspezifität und verleiht dem gesamten Planungsbereich eine hohe Bedeutung zur Erholungseignung und zum Wohlbefinden.

Zum Spaziergehen - als Teilparameter der Erholungseignung - bietet sich eine Fußstrecke über die vorhandenen Straßen „Hunoi“ und „Bonsberg“ zur Ostsee mit dem auf der Deichkrone verlaufenden Küstenwander- und Radweg an. Insbesondere der Weg auf der Deichkrone ist mit einem hohen Naturerlebnis und einer hohen gebiets-, naturraum- und landschaftspezifische Erholung verbunden.

Eine Beeinträchtigung der Erholungseignung oder Gesundheit durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen usw. ist im gesamten Plangebiet nicht oder in nur sehr geringem Umfang gegeben. Außerdem sind negative Einflüsse für die Gesundheit wie hohe Luftschadstoffe, Gerüche oder Erschütterungen für das Plangebiet nicht bekannt.

Der derzeitige Zustand des Schutzgutes wird somit hinsichtlich der oben genannten Faktoren als gut bis sehr gut eingestuft, die Vorbelastung des Bereiches ist gering bis unwesentlich. Hinsichtlich Eingriffsvorhaben, die einen Einfluss auf die Erholungseignung haben besitzt das Gebiet eine hohe Sensibilität.

2.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der aktuelle Biotopbestand des Plangebietes wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung am 26.04.2019 erfasst. Es lassen sich die folgenden Struktur- bzw. Biotoptypen differenzieren (vgl. auch Bestandsplan im Anhang):

Biotoptyp	Biotopcode	§-Schutz
1. Knick mit Überhältern*)	HWy	§
2. Knick ohne Strauchschicht	HWo	§
3. Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland*)	GYy	
4. Wirtschaftsgrünland mit Feuchtezeigern	GYf	
5. Siedlungsflächen im Außenbereich*)	SDy	
6. Intensivacker	AAy	
7. Vollversiegelte Straßen*) und Parkplätze	SVs / SVy	

*) hervorgehoben sind jene Biotoptypen die unmittelbar im Plangebiet liegen, alle übrigen Biotoptypen liegen im Kontakt zum Plangebiet

Kurzbeschreibung und Bewertung der Biotop- und Strukturtypen

Der größte Teil des Plangebietes wird aktuell von mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy) eingenommen. Die Grünlandfläche ist das Produkt einer vergleichsweise intensiven Weidenutzung. Die bestandbildenden Arten sind somit beweidungstolerante Sippen wie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Sauerampfer (*Rumex obtusifolius*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Hornkraut (*Cerastium holosteoides*) und vereinzelt auch Hahnenfuß (*Ranunculus acris*). Einige Stellen der Weidefläche weisen in Folge der Tritteinwirkung durch das Weideflächen eine schütterere teils auch offene Vegetationsbedeckung auf und die oben genannten Arten fehlen, vereinzelt sind dann annuelle Sippen wie Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Vogelmiere (*Stellaria media*) und Wegerich (*Plantago major*) vertreten.

Das mäßig artenreiche Wirtschaftsgrünland ist in seiner Bedeutung für den Artenschutz und insbesondere für besonders geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein besonders geeigneter Lebensraum. Auch eine relevante Teilnutzung der Weide beispielsweise als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse ist weitgehend auszuschließen oder von nur geringer Bedeutung. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit den einhergehenden Beeinträchtigungen durch Düngung, Herbizideinsatz führt zu einer nicht unerheblichen Vorbelastung des Gebietes.

Entsprechende Grünlandflächen besitzen somit eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Westlich des mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlands fällt das Gelände leicht ab, der Boden wird etwas feuchter und Feuchtezeiger ergänzen das Artenspektrum der Weidefläche, der auftretende Biotoptyp ist das Wirtschaftsgrünland mit Feuchtezeigern (**GYf**). Zu den bereits genannten Arten, die in ihren Deckungsanteilen allerdings zurücktreten, lassen zusätzlich Feuchtezeiger wie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und vereinzelt Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) finden. Angestaute Bereiche, wie z.B. Wasserblänken sind nicht vorhanden.

Auch das Wirtschaftsrundland mit Feuchtezeigern ist in seiner Bedeutung für den Artenschutz und insbesondere für besonders geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein besonders geeigneter Lebensraum. Allerdings kann dieser Biototyp eine relevante Teilnutzung als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder ggf. auch Fledermäuse dienen. Seine Bedeutung wird als mäßig wertvoll eingestuft.

Entsprechende Grünlandflächen besitzen allerdings nur eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Wiederum westlich an das Wirtschaftsrundland mit Feuchtezeigern (GYf) und weit außerhalb des Plangebietes schließt sich ein Intensivacker an. Die Ackerfläche ist mit Getreide bestellt, eine Ackerbegleitflora ist in Folge einer intensiven Bewirtschaftung kaum entwickelt und es lassen sich nur wenige Individuen der Ackerunkräuter wie Sternmiere (*Stellaria media*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) in geringer Anzahl finden.

Die Ackerfläche ist für besonders geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein geeigneter Lebensraum. Auch eine relevante Teilnutzung der Fläche, beispielsweise als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse ist weitgehend auszuschließen. Die Ackerfläche besitzt somit nur eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Im Plangebiet sowie im Umfeld des Gebietes lassen sich mehrere Knicks (**HWy**) finden. Alle Knicks verfügen über einen stabilen Erdwall. Teils sind die Knicks in der jüngsten Vergangenheit auf den Stock gesetzt worden, d.h. die Strauchschicht wurde rund 10 - 20 cm über dem Boden geschnitten und ist dementsprechend derzeit nur lückig und niedrig entwickelt.

Alle Knicks des Plangebietes verfügen über sogenannte Überhälter bzw. wurde bei der Knickpflege entsprechende junge Bäume vorgehalten. Die Überhälter der Knickabschnitte werden insbesondere von Esche (*Fraxinus excelsior*) und Erlen (*Alnus glutinosa*) geprägt, in der Strauchschicht treten Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Eber-Esche (*Sorbus aucuparia*), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*) sowie Kirsche (*Prunus avium*) auf.

Neben der großen Bedeutung der Knicks für Klima- und Bodenschutz (Deflation), Landschaftsbild (Gliederung der Siedlungsräume) und zum Biotopverbund (Leitlinie insbesondere für Vögel und Fledermäuse) kommt ihnen auch eine besondere Bedeutung als Lebensraum (Brut-, Rast und Nahrungsbiotop) für zahlreiche Vogelarten (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) zu. Gerade ältere, höhlenreiche Überhälter der Knicks können aber auch Tagesverstecke für zahlreiche Fledermausarten sein. Aus dargelegten Gründen sind Knicks durch die Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH (§ 30 BNatSchG i.V.m. BiotV SH Nr.10) gesetzlich geschützt. Den Knicks des Plangebietes kommt somit eine besondere Bedeutung für den Landschafts-, Natur-, Biotop- und Artenschutz zu.

Im Nordosten des Plangebietes erstreckt sich eine kleine Siedlungsfläche im Außenbereich (**SDy**). In diesem Bereich sind neben einem Wohnhaus auch ein Cafe und ein Hotel / Pension untergebracht (vgl. Abb.13).



Abb. 6: Siedlungsfläche im Außenbereich (SDy) an der Straße „Bonsberg“
(Fotostandort: nördlicher Bereich der Straße Bonsberg, Blickrichtung Südwesten, 24.04.2019)

Die Siedlungsbereiche verfügen über vergleichsweise intensiv genutzte Grün- und Gartenflächen mit geringerem Anteil an älteren Laub-, teils auch Nadelgehölzen. Wegen des vergleichsweise hohen Nutzungsdruckes wird ihnen eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Naturschutz zugeordnet.

2.1.2.2. Besonderer Artenschutz i.S.d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bezüglich des Artenschutzes ist der § 44 BNatSchG zu beachten, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Arten des Anhanges IV der FFH-RL

Nach der Potentialabschätzung zur Lebensraumeignung im Rahmen der Biotoptypenerfassung sind Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) im unmittelbaren Plangebiet nicht zu erwarten. In der Datenbank des LLUR findet sich ebenfalls kein relevanter Eintrag für das unmittelbare Plangebiet, im Umfeld des Gebietes gibt es allerdings Meldungen zum Laubfrosch und zum Vorkommen von Fledermäusen. In der folgenden Abbildung sind die Fundmeldungen eingetragen und verortet worden.

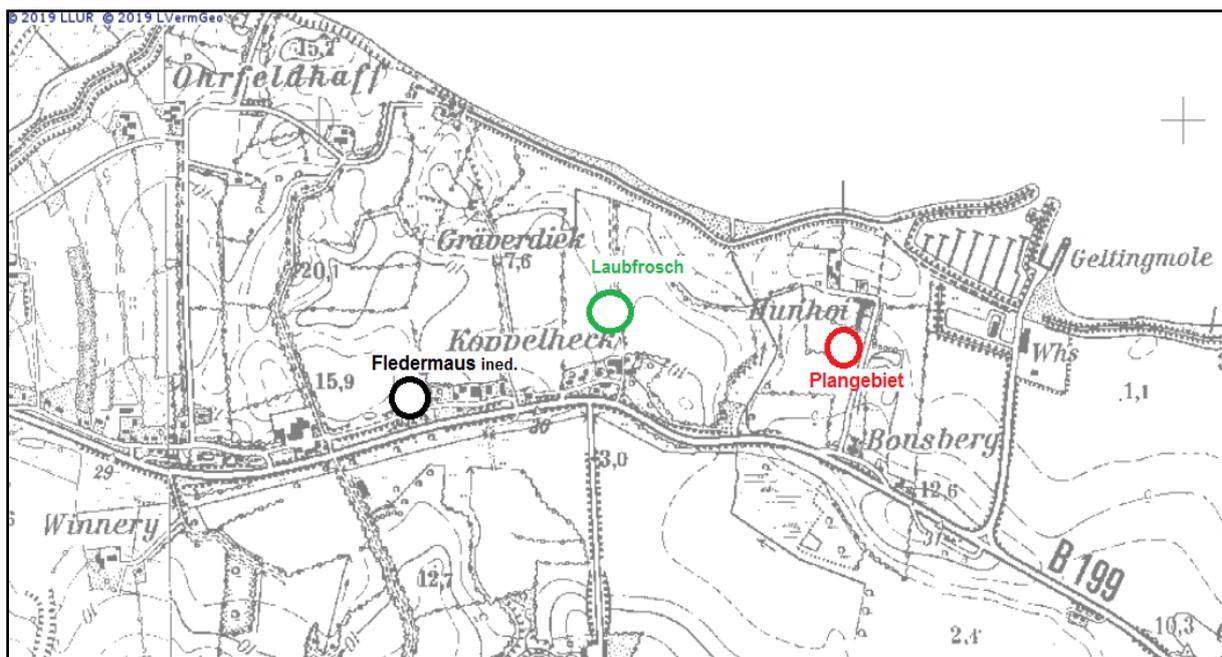


Abb. 7: Fundangaben zu Fledermäusen und Laubfrosch aus der aktuellen Datenbank LLUR (Abfrage vom August 2019, Karte ohne Maßstab, eingenordet)

Die Angaben zum Laubfrosch beziehen sich auf eine Aussetzungsmaßnahme, die im Jahr 2007 bei „Koppelheck“ durchgeführt wurde. Der Erfolg der Maßnahme wurde durch Wiederfunde der Art in 2008 belegt.

Die Angaben zu Fledermäusen mit unbestimmter Artangabe (Fledermaus ined.) stammt aus dem Jahr 2007 und 2009, dabei wurden Individuen in der Ortslage Niesgrau, an der Straße „Koppelheck Nr. 44“ beobachtet. Vermutlich handelt es sich dabei um Fledermausarten der Siedlungsbiotope wie z.B. Zwerg- oder Breitflügel-Fledermaus.

Insgesamt liegen die Fundangaben der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in deutlichem Abstand zum Plangebiet. Für den Laubfrosch ergibt sich eine Distanz von rund 500m für die Fledermäuse von 1.500m. Grundsätzlich wäre die Distanz für die Arten insbesondere für Fledermäuse leicht überwindbar und muss somit als Hinweis für ein potentiell Vorkommen im Plangebiet gelten. Das Auftreten der Arten bzw. Artengruppe im Plangebiet setzt aber das Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Betrachtungsraum voraus. Im Folgenden werden die Lebensraumansprüche für Laubfrosch und Fledermäuse deshalb kurz umrissen, um dann eine Aussage zur Vorkommenswahrscheinlichkeit zu treffen.

Kurzcharakteristik Lebensraum Laubfrosch: wärmeliebende Art, Laichgewässer flach, krautig und stark bzw. voll besonnt mit vergleichsweise warmem Wasser, aber ohne Faulschlamm oder Rohkolben und Wasserlinsendecken (keine eutrophen Gewässer!); Kleinstgewässer wie Lachen oder Blänken werden eher aufgrund ihrer zeitlich zu kurzen Wasserführung gemieden; Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung vollständig im Gewässer; Sommerlebensraum und Ruhestätten in der Regel in der Nähe zum Laichgewässer mit geeigneten Vertikalstrukturen, wie blütenreiche Staudenfluren, Gebüschgruppen und –säume in denen der Laubfrosch sonnenexponierte Stellen aufsucht und auch Insekten jagen kann. Laichgewässer und Tagesverstecke müssen in direktem räumlichen Bezug stehen. In den Tagesverstecken sollte eine hohe Luftfeuchte trotz direkter Sonneneinstrahlung erreicht werden. Als Winterquartiere genutzt werden frostfreie Hohlräume im Boden, Steinspalten, Baumhöhlen oder größeren Laubhaufen.

Im Plangebiet und Eingriffsbereich fehlen entsprechende Biotopstrukturen wie Laichplätze oder –gewässer ebenso wie geeignete Vertikalstrukturen und Tagesverstecke. In Gewässer der weiteren Umgebung des Plangebietes wird nicht eingegriffen auch ist eine indirekte Wirkung durch das Vorhaben nicht erkennbar. Außerdem sind im Bereich der intensiv genutzten Weidefläche kaum Bodenhöhlen, Steinspalten oder größere Laubhaufen vorhanden, die als Winterquartiere geeignet sein könnten, sodass ein Laubfrosch-Vorkommen im Baufeld ausgeschlossen werden kann. Auch ist eine indirekte Auswirkung des Vorhabens auf evtl. Vorkommen der Art bei Koppelheck nicht erkennbar.

Kurzcharakteristik Lebensraum Fledermäuse: Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus mit einer winterlichen Ruhephase und einer sommerlichen Aktivitätsphase mit Quartiersuche, Geburt der Jungtiere und Jungtieraufzucht sowie Paarung. Für jede Phase haben die Fledermäuse spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum. Grundsätzlich unterscheiden kann man **Jagdhabitats** wie z.B. Siedlungsräume, freie Wasserflächen, Wälder oder Grünländer und **Quartiere** (Sommer- und Winterquartiere), z.B. Baumhöhlen (Bäume mit > 0,5 m BHD), Spalten unter Rinden oder Gebäuden, Dachböden o.ä.

Eine Eignung als Jagdhabitat wird für den gesamten Planbereich angenommen. Da das Gebiet und weitere Umfeld weiterhin als Jagdrevier zur Verfügung steht, wird durch die Maßnahme keine relevante Auswirkung auf das Jagdhabitat von Fledermäusen prognostiziert und eine Straftatbestand i.S.d. § 44 nicht ausgelöst.

Ein Eingriff in potentielle Fledermausquartiere erfolgt ebenfalls nicht, da Einzelgehölze, die als potentielle Quartiere dienen könnten nicht vorhanden sind, bzw. nicht entnommen werden. Weitere Quartierstrukturen fehlen im Plangebiet, so dass eine Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG (1. Kein Zugriffsverbot durch Fangen, Töten, Verletzte, 2. Keine Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderzeiten und 3. Keine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die betrachtete Artengruppe ausgeschlossen wird.

Die Beurteilung aller übrigen Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie kann der Tabelle 2 entnommen werden.

Europäische Vogelarten

Für die europäischen Vogelarten ergibt sich ein potentielles Vorkommen im Bereich der Knicks. Sie sind insbesondere für Gehölz- und Bodenbrüter innerhalb oder am Rand von Gehölzen relevant. Das Auftreten von gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhanges I der VRL oder Rastvögeln mit mindestens landesweiter Bedeutung wird jedoch für das unmittelbare Plangebiet ausgeschlossen.

Im Zuge eines erforderlichen Knickdurchbruches muss insgesamt eine Knicklänge von 5,0 m gerodet werden. Diese Arbeiten müssen zur Verhinderung des Zugriffsverbotes i.S.d. § 44 BNatSchG außerhalb der Brutzeit und somit in der Zeit zwischen 01.10. und 01.03. des Jahres erfolgen. Angesichts des geringen Umfangs an Knickrodungen kann sicher davon ausgegangen werden, dass der temporäre Verlust durch die benachbarten Knicks abgefangen wird. Nach Realisierung der geplanten Knickneuanlage an der Straße „Bonsberg“ steht den Vögeln dann ein deutlich längeres Knicknetz zur Verfügung.

Tab. 2: Tierartengruppen der FFH-RL / europäische Vogelarten und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
Vögel	Ja	Knicks, Einzelgehölze sind für die europäischen Vogelarten von besonderer Bedeutung und insbesondere als Bruthabitat für Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter. Bei einem Eingriff wären deshalb Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des Straftatbestandes i.S.d. § 44 BNatSchG erforderlich! Bauzeitenregelung, Rodungsarbeiten nur im Zeitraum zwischen 01.10. – 29.02. jeden Jahres
Reptilien	Nein	Es sind keine potentiellen Reptilien-Lebensräume im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhanden. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Nein	Das unmittelbare Plangebiet weist keine geeigneten Höhlenbäume oder Gebäude auf, die als Quartierstandorte für Fledermäuse relevant sind bzw. erfolgt in geeignete Strukturen (z.B. Baumreihe oder Einzelbaum) kein Eingriff. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Sonstige Säugetiere	Nein	Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen (Haselmaus, Biber, Fischotter) oder geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. liegt das PG außerhalb der Vorkommensgebiete bzw. des Schwerpunktorkommens der Arten. Eine

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
		Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien	Nein	Geeignete Amphibiengewässer fehlen im Gebiet, Wanderstrukturen oder Sommer- oder Winterhabitate für Amphibien sind im Plangebiet kaum vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Fische und Neunaugen	Nein	Im Plangebiet sind keine Fischlebensräume vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Libellen	Nein	Geeignete Reproduktionsgewässer für Große Moosjungfer oder Grüne Mosaikjungfer fehlen im Plangebiet, ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Weichtiere	Nein	Keine Betroffenheit dieser Gruppe, da geeignete Lebensräume für Schmale oder Bauchige Windelschnecke oder Kleine Flussmuschel nicht vorhanden sind bzw. ihr Verbreitungsgebiet nicht identisch ist mit dem Plangebiet. Eine Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden
Käfer	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Eremit, Heldbock oder Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden bzw. das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Käferarten. Eine Betroffenheit wird sicher ausgeschlossen

Zusammenfassende Bewertung Flora, Fauna und biologische Vielfalt sowie artenschutzrechtliche Beurteilung i.S.d. § 44 BNatSchG

Im unmittelbaren Plangebiet befinden sich nur mit den Knicks Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Knicks sind außerdem gemäß § 30/21 BNatSchG / LNatSchG geschützt. Ein Eingriff in das Knicksystem ist durch bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung möglich.

Die zentrale und als Sondergebietsfläche vorgesehene Fläche wird derzeit intensiv beweidet und von mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland eingenommen, teils ist sie bereits durch ein Gebäude bebaut und mit geringer bzw. allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten.

Ein Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-RL können für das unmittelbare Plangebiet und den Eingriffsberiech sicher ausgeschlossen werden. Für europäische Vogelarten stelle die Knicks des Plangebietes hochwertige Lebensräume dar, ein Straftatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG kann durch Einhaltung einer Bauzeitregelung verhindert werden.

Eine erhebliche Beeinflussung des landesweiten Biotopverbundsystems kann auf Grund der Trennwirkung der zwischen dem Plangebiet und der Achse liegenden Ackerfläche ausgeschlossen werden.

2.1.2.3. Natur-2000-Gebiet

Der Plangeltungsbereich stößt an seiner nordwestlichen Gebietsgrenze unmittelbar an das FFH-Gebiet **DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“**. Das FFH-Gebiet weist insgesamt 11 Teilgebiete auf, im Betrachtungsraum befindet sich da TG „Gräverdiek-Hunhoi“. Es umfasst den Bereich zwischen der Ortslage „Gräverdiek“ im Westen und Hunoi im Osten (vgl. Abb. 8). Die Küstenbereiche nördlich des Landesschutzdeiches gehören außerdem zum Europäischen Vogelschutzgebiet (EGV) **DE 1123-491 „Flensburger Förde“** zum dem das Plangebiet eine Distanz von rund 200 m aufweist. Die Lage und Grenzen beider Gebiete kann der Abbildung 8 entnommen werden.

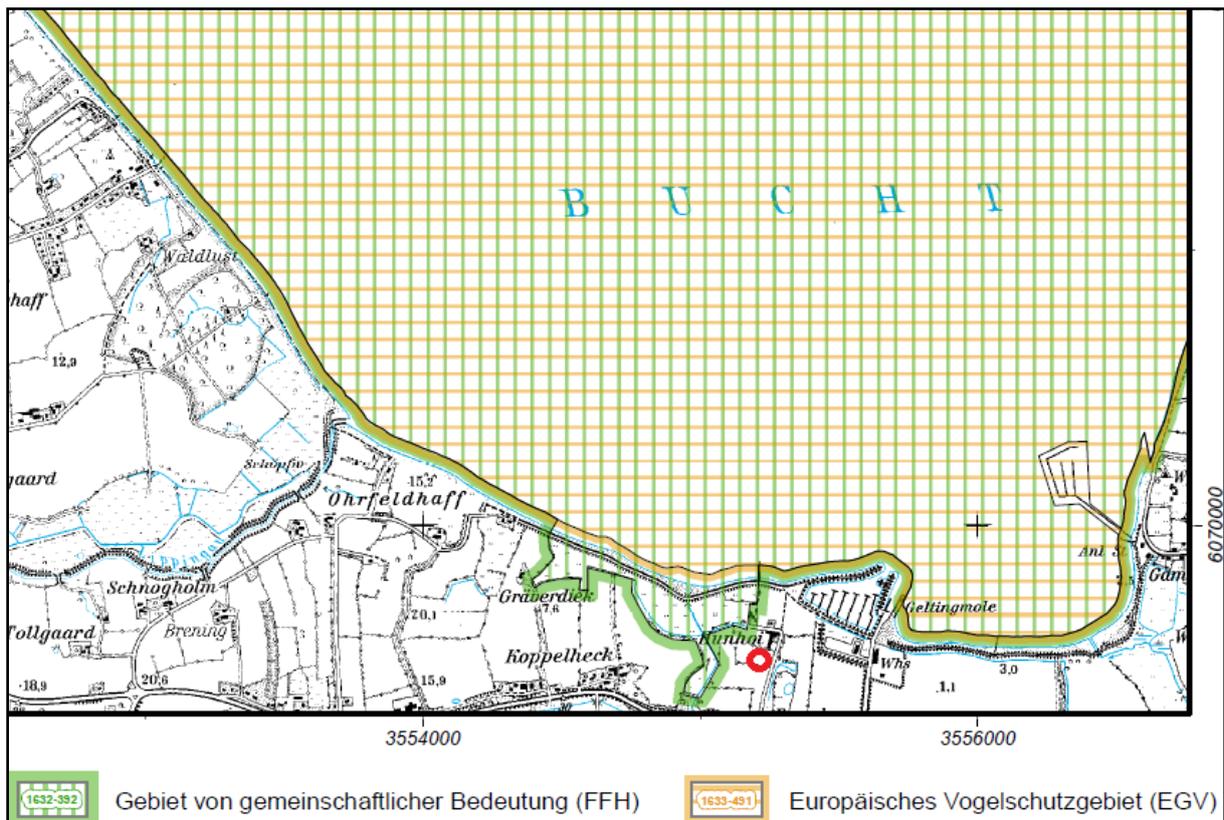


Abb. 8: Grenzen und Lage des FFH-Gebietes und Europäischen Vogelschutzgebiet (Natur-2000-Gebiet) im Bereich des Plangeltungsbereiches

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Schutzgebieten sind Auswirkungen auf die Schutzziele der Natura-2000-Gebiete nicht auszuschließen. Daher werden im Folgenden die Auswirkungen durch die Planung zunächst abgeschätzt und ggf. Hinweise zum Erfordernis einer eigenständigen Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der vertiefenden Bauleitplanung gegeben.

1. Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben

Durch die Errichtung der Bebauung ergeben sich relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, die sich aus den Ausführungen des Kapitels 1.1. vorliegender Bearbeitung ableiten lassen und in der folgenden Tabelle zusammenfassend aufgeführt sind. In der untersten Spalte wurde die Wirkraumgröße abgeschätzt und in Metern angegeben.

Grundsätzlich wird bei der Einschätzung der Erheblichkeit berücksichtigt, dass kein direkter Eingriff in ein Natura-2000-Gebiet erfolgt. Zum Vogelschutzgebiet EGV Flensburger Förde (EGV DE 1123-491) ergibt sich ein Abstand von mindestens 200m, zur Grenze des FFH-Gebietes 11-393 ein Abstand von rund mindestens 60,0 m. (vgl. Bestandsplan im Anhang). Ein direkter Flächenverlust durch das Vorhaben ist nicht gegeben. In der folgenden Tabelle sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und ihre Wirkraumgröße dargestellt.

Tab. 3: Relevante Wirkfaktoren des Planvorhabens auf die Schutzgebiete

Baubedingte Wirkfaktor Wirkraumgröße	Anlagebedingte Wirkfaktor und - Wirkraumgröße	Betriebsbedingte Wirkung und Wirkraumgröße
Bauphase mit Erschütterungen, Lärm, Abgase, vermehrte Bewegungsunruhe während der Bau- und Erschließungsarbeiten und Anlieferverkehr	Entstehung vertikaler Baukörper, visuell Umgestaltung eines Lebensraumes und Wirkung auf benachbarte Lebensräume, Bodenversiegelungen	Vermehrte Lärmeinwirkung und Beunruhigung unmittelbar im Gebiet durch An- und Abfahrten sowie der durch Nutzung der Freianlagen der Häuser;
Verlust Vegetationsdecke, Verlust von Pflanzen und Tieren durch Baufeldräumung	Wirtschaftsgrünland wird zu Häusern, Stellflächen, Terrassen, Gärten;	Zunahme des Verkehrs auf der Zufahrtsstraße „Bonsberg“
Störwirkung der Bautätigkeit auf benachbarte Lebensräume	Kleinklimatische Veränderungen, Lichtemissionen	Vermehrte Beunruhigung des Umfeldes der Ferienhausanlage und insbesondere an den Küstenbereichen, z.B. auf dem Wanderwege an der Ostsee, evtl. Wassersport (Surfen, Kiten), Badetätigkeiten usw.
0 - 100 - 150 m	0 -100 - 150 m	0 - 2.000 m

Übersicht über die Schutzgebiete und deren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile sowie Abschätzung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Schutzgebiet EGV Flensburger Förde (EGV DE 1123-491)

Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 12.404 ha umfasst das Küstengebiet zwischen Glücksburg und Gelting mit Strandseen, Strandwall-Landschaft und Salzwiesen sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen. Zum Gebiet gehören auch die Naturschutzgebiete „Halbinsel Holnis“, „Geltinger Birk“ und „Pugumer See und Umgebung“. Große Flächen des Vogelschutzgebietes sind ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet worden. Die flachen Küstengewässer und hier insbesondere die geschützten Buchten sind bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Meerestiere wie Eider- und Bergente. Auch der Gänsesäger rastet hier. Des Weiteren tritt im Bereich der Flachgewässer der Singschwan als Rastvogel auf. Als weitere Küstenvögel kommen Seeschwalben, u.a. die Zwergseeschwalbe, im

Bereich naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Salzwiesen sowie Kiesbänke vor. Die Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden der Gewässerränder bieten Lebensraum für Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Tüpfelsumpfhuhn. Im Naturschutzgebiet „Geltinger Birk“ brüdet der Karmingimpel. Die bewaldeten, störungsarmen (Steil-) Küstenabschnitte mit ausreichendem Höhlenangebot bieten dem Gänsesäger geeignete Brutplätze. Zudem brüten in den Laubwäldern unter anderem Seeadler und Uhu. Im Hinterland der Küste sind zum Teil ausgedehnte Niederungen vorhanden. Hier sind als typische Arten des Feuchtgrünlandes, der Niedermoore und der Salzwiesen unter anderem Bekassine, Rotschenkel und Kiebitz sowie der Wachtelkönig vertreten. Die Schutzwürdigkeit der Flensburger Förde ergibt sich insbesondere aus der internationalen Bedeutung der Küstengewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet für Berg- und Eiderenten. Zudem ist die Förde Überwinterungsgebiet für u.a. die Eiderentenbestände der Ostsee. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für überwinterte Meerestiere und Singschwäne. Hierzu ist neben der Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee insbesondere die Erhaltung der Flachgründe, Sandbänke und Windwattbereiche sowie der ungestörten Meeresbuchten und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe wichtig. Des Weiteren ist die Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen zwischen den einzelnen Teillebensräumen wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen von besonderer Bedeutung und soll z. B. von Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen frei gehalten werden.

Überblick über die Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und der Zug-(Rast-) vögel nach Art 4 Abs 2 der VSchRL

Im Folgenden werden die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I der VSch-RL sowie die übrigen International bedeutsamen und im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet aufgeführten Vogelarten benannt:

a) von besonderer Bedeutung: (B: Brutvogel; R: Rastvögel):

- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*) (B)

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- Uhu (*Bubo bubo*) (B)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B)
- Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)
- Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Als übergreifende Erhaltungsziele für das Gebiet werden genannt:

1. Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet mit Flachgründen, Sandbänken und Windwattbereichen, ungestörten Meeresbuchten und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe, insbesondere für überwinternde Meerestenten und Singschwäne sowie
2. die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee.
3. Die Vernetzung der Lebensräume an der Flensburger Förde sollte gesichert und wo möglich weiter ausgebaut werden. Dabei ist die Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten innerhalb des Gebietes wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen (z. B. Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen), von besonderer Bedeutung.

Beurteilung der Beeinträchtigung für die übergreifenden Ziele des Schutzgebietes:

Durch das Vorhaben findet nur innerhalb des Plangeltungsbereiches, das in einer Entfernung von 200 m zum Schutzgebiet liegt, im Anschluss an bereits bestehenden Gebäudekomplexen eine Flächenumwandlung von Wirtschaftgrünland zu einem Ferienhausgebiet mit max. 4 Wohneinheit statt. In den für Brut- und Rastvögeln bedeutenden Bereichen wie Ostsee (Meeresenten), Röhrichten, Gewässer, Grünland und Küsten findet keine Veränderung statt. Durch die Angliederung der Gebäude an bereits bestehende Gebäude und unter der Berücksichtigung der geringen Gebäudehöhe wird keine das Schutzgebiet wesentlich störende Vertikalstruktur entstehen. Durch die zusätzliche Nutzung von vier Ferienhäusern mit einer max. Auslastung von 4 Personen, kann es in den Ferienzeiten zu einer Spitzenauslastung von max. 16 - 20 Personen im Feriengebiet kommen. Die Gäste werden am Deich, auf dem bereits derzeit genutzten Ostseewanderweg und evtl. auch in geringem Maße über Trampelpfade an die Küstenbereich gelangen. Es ist dabei davon auszugehen, dass nicht alle Gäste gleichzeitig sich an der Küste und damit an der Grenze zum Schutzgebiet aufhalten und dabei überwiegend leicht erreichbare Küstenabschnitte und offizielle Badestellen genutzt werden, die auch aktuelle von Gästen und Erholungssuchenden frequentiert werden.

Aufgrund der geringen zusätzlichen Gästezahlen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind, ist von einer relevanten Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht auszugehen.

Beurteilung der Beeinträchtigung für Ziele der Vogelarten

Für die Arten mit besonderer Bedeutung (evtl. Eider- und Bergente, Brutvorkommen des Kamingimpels ist im Plangebiet nicht bekannt.), die sich an küstennahen aber auch –fernen Bereichen aufhalten, ist durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung zu ermitteln, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird. Durch die Zunahme von Besuchern an den Küstenbereichen ist mit einer erhöhten Beunruhigung des küstennahen Gebietes um Hunoi zu rechnen, die aber angesichts der vergleichsweise geringen zusätzlichen Anzahl von Personen im Vergleich zur Größe des Gebietes (12.000 ha) als vernachlässigbar eingestuft und der bereits bestehenden Grundbelastung zugeordnet wird. Zu Berücksichtigen ist auch, dass in den Wintermonaten und damit während der Winterrast die Quartierer kaum oder gar

nicht genutzt werden, eine Beeinträchtigung durch Feriengäste von küstennahen Überwinterungsgebieten somit nicht gegeben ist.

Für die Vogelarten mit Bedeutung kann ein Brutvorkommen im Gebiet ausgeschlossen werden. Allenfalls Schilfrohsänger oder Rohrweihe sind im Landröhricht an der Hunau denkbar. Der Abstand der Schilfbestände zum Ferienhausgebiet unter Berücksichtigung der artspezifischen Störradius bzw. -distanz (GARNIEL & al. 2010) und der abschirmenden Wirkung der Ackerfläche schließt eine erhebliche Beeinträchtigung eines potentiellen Brutvorkommens aus.

Insgesamt werden bei Realisierung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes prognostiziert.

Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“

Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 10.958 ha liegt zwischen Flensburg und Gelting. Es umfasst Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorlagerten Flachwassergebiete. Große Teile des Gebietes befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz bzw. die Ostseewasserflächen im öffentlichen Eigentum. In das Gebiet eingeschlossen sind die Naturschutzgebiete „Geltinger Birk“, „Halbinsel Holnis“, „Tal der Langballigau“, „Twedter Feld“ sowie „Pugumer See und Umgebung“. Ebenfalls sind große Bereiche der Waldgebiete der Glücksburger Staatsforsten Bestandteil des Gebietes. Der Küstenraum zwischen Flensburg und Gelting zeichnet sich durch einen hohen Waldanteil, eine außerordentlich hohe Vielfalt und durch ausgeprägte Übergänge verschiedener Lebensraumtypen aus. Eiszeitliche Binnensander, Flugsandflächen und Grundmoränen sowie Auen-, Quell- und Niedermoorböden bilden ein Standortmosaik, das in Schleswig-Holstein sonst kaum zu finden ist. Küstenwälder, mit den für die schleswig-holsteinische Jungmoräne typischen Waldgesellschaften, finden sich insbesondere auf den Fördehängen im Raum Glücksburg. Die überwiegend alten Wälder der Glücksburger Staatsforsten weisen ein außerordentlich vielfältiges Arteninventar auf. So finden sich in der Krautschicht zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzenarten. Vorherrschende Waldgesellschaften des Gebietes sind Waldmeister- Buchenwälder (9130) sowie Hainsimsen-Buchenwälder (9110). Kleinflächiger kommen bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme (9120), bodensaure Eichenwälder (9190) und Eichen-Hainbuchenwälder (9160) vor. Im Bereich von Bachschluchten finden sich auch Schluchtwälder (9180) als prioritärer Lebensraumtyp. Die Bestände stehen im Kontakt zur Küstenvegetation sowie zu Bruchwäldern und dem prioritären Lebensraumtyp der Auwälder (91E0) in den Niederungen. In Kuppenlagen treten Birken-Eichenwälder, in Senken wie bei Groß Tremmerup unter anderem kalkreiche Niedermoore (7230), Übergangsmoore (7140) und der prioritäre Lebensraumtyp der Moorwälder (91D0) hinzu. Neben den strukturreichen Wäldern mit ihrer Vielzahl an Kleingewässern sind die an die Wälder angrenzenden Grünlandflächen mit Kleingewässern und Feuchtsenken von besonderem Wert für Amphibien. Neben dem Kammmolch kommen Moor- und Laubfrosch vor. In das Gebiet eingeschlossen sind auch das Tal der Langballigau sowie der Pugumer See. Die Langballigau ist ein über weite Strecken natürlich verlaufendes Fließgewässer mit flutender Vegetation

(3260) mit begleitenden Hochstaudenfluren (6430). In ihrem tief eingeschnittenen Bachtal finden sich neben verschiedenen Ufer- und Feuchtlebensräumen auch naturnahe Laubwälder, z. B. der prioritäre FFH-Lebensraumtyp der Schluchtwälder (9180). Der Pugumer See gehört zum prioritären Lebensraumtyp Strandseen (1150). Er ist heute weitgehend verlandet und wird von Bruchwäldern eingenommen. In seiner Umgebung finden sich feuchte Niederungen und naturnahe Wälder, die Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt sind. Der Übergang zu den Stränden, die als Sandstrände oder bewachsene Kiesstrände (1220) mit vorlagerten Spülsäumen (1210) ausgebildet sind, ist stellenweise von Steilküsten (1230) geprägt. Als Besonderheit kommen einige Kalktuffquellen (7220) als prioritärer Lebensraumtyp vor. Der Küste vorgelagert sind überwiegend flache Meeresflächen. Zu ihnen gehört unter anderem die Geltinger Bucht als große Meeresbucht (1160) mit ausgeprägten Flachgründen. Die Flachgründe des Gebietes setzen sich aus Flachwasserzonen mit Seegrasbeständen sowie Steinriffen (1170) zusammen. Ausgedehnte Flachgründe finden sich mit Mittelgrund und Osbekgrund auch am westlichen Ende der Flensburger Innenförde bei Wassersleben. Des Weiteren kommen Sandbänke (1110) und Windwatten (1140) im Gebiet vor. Die Flachwassergebiete sind unter anderem Lebensraum des Schweinswales. An die Geltinger Bucht schließt sich landeinwärts ein großflächiges Niederungsgebiet, die „Geltinger Birk“ an. Sie war noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine mit der Ostsee in Kontakt stehende Strandsee-Landschaft. Durch Eindeichung, Trockenlegung und landwirtschaftliche Nutzung ist eine großflächige Niederung entstanden. Sie ist durch ein kontrolliertes Wassermanagement der Stiftung Naturschutz heute wieder durch brackige Lagunen (1150) als prioritärer Lebensraumtyp, Salzwiesen (1330), Röhrichte, Sümpfe, Feuchtwiesen und kleine Waldbestände geprägt. Zur Ostsee schließt sich eine Strandwalllandschaft mit typischen Dünenbildungen (2180) und die prioritären Lebensraumtypen 2130 und 2150) an. Die in den Dünentälern (2190) sowie in der südlich angrenzenden Agrarlandschaft gelegenen Gewässer sind unter anderem Lebensraum von Kammmolch und Moorfrosch. Im Tal der Langballigau kommen die Schmale und die Bauchige Windelschnecke vor. Land- und Ostseewasserflächen haben eine herausragende Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten. Der gesamte Küstenbereich der Flensburger Förde ist mit seinen vielfältigen Küstenlebensräumen sowie gebietstypischen und wertvollen Arten besonders schutzwürdig. Insbesondere für die seltenen, naturnahen Küstenwälder trägt Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie der Übergänge von den Land- zu den Wasserlebensräumen. Für die prioritären Lebensraumtypen der mit Heide bewachsenen Dünen und der Schluchtwälder soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Das FFH-Gebiet 1123-393 setzt sich aus mehreren Teilgebieten zusammen. Wie bereits ausgeführt ist für das Plangebiet das Teilgebiet „Gräverdiek – Koppelheck – Hunoi“ relevant. Im Folgenden wird somit auf die Ausführungen zu Erhaltungsgegenstand und zu den Erhaltungszielen auf das Teilgebiet abgehoben, da relevante Beeinträchtigungen im Rahmen der vorliegenden Bearbeitung nur für dieses Teilgebiet erwartet werden. Die Angabe sind dem Managementvermerk für das Gebiet / Teilgebiet „Gräverdiek – Hunoi“ (MELUND 2018) entnommen.,

Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen):

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

2. Erhaltungsziele

2.1. Übergreifende Erhaltungsziele

Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen.

Für die Lebensraumtypen Code 1220 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2. Ziele für Lebensraumtypen von besondere Bedeutung

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT 1220 *mehrwährigen Vegetation der Kiesstrände* samt Arten. Hierzu sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
der natürlichen Überflutung,
der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften,
ungestörte Vegetationsfolge,
unbeeinträchtigte Vegetationsdecken
der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen

Beurteilung der Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes:

Bei Realisierung der Planung erfolgt kein direkter Eingriff in die Küstenlebensräume oder Küstendynamik. Durch die vermehrte Anzahl an Erholungssuchenden, die auch die Wanderwege verlassen und über Trampelpfade an die Kiesstrände an der Hunaumündung gelangen ergibt sich eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps. Nach MELUND 2018 wird der Strand an der Mündung von Erholungssuchenden aus der Region ebenso wie von Feriengästen aufgesucht, so dass stellenweise Vertritt zu Struktur- und Vegetationsschäden führt. Andererseits führt der Vermerk auch aus, das die zentralen touristischen Anlaufpunkte außerhalb des FFH-Gebietes (Parkplätze, benachbarter Badestrand) liegen und das diese Bereiche deutlich intensiver genutzt werden als das FFH-Gebiet. Außerdem ist das Gebiet nur über eine Fußstrecke und über den Küstenwander- und Radweg erreichbar, der Deichkronenweg kanalisiert in den Sommermonaten den höheren Besucherdruck und reduziert Trampelpfade an die Küste und im FFH-Gebiet.

Eine Beeinträchtigung der Vegetation, Struktur und Funktion kann aber aufgrund der Zunahme der Nutzer nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung der Erheblichkeit:

Es ist damit zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele als erheblich zu bewerten sind. LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) schlagen zur Bewertung der Erheblichkeit einen absolute Flächenverluste von >1% der Flächengröße des Lebensraumtyps im Schutzgebiet als Orientierungswert vor (**quantitativ-relativer Flächenverlust**). Zusätzlich einen **quantitativen-absoluten** Flächenverlust, der bei einer Betroffenheit von LRT von weniger als 1% zu berücksichtigen ist. Dieser Orientierungswert ist spezifisch für jeden LRT formuliert. Für den FFH-LRT 1220 mehrjährige Vegetation der Kiesstrände liegt er bei:

Tab. 4: Orientierungswert für Flächenverluste quantitativ-absoluter Flächenverluste nach LAMPRECHT & TRAUTNER 2007

Lebensraumtyp	Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ nach LAMPRECHT & TRAUTNER 2007		
	Wenn relativer Verlust <= 1%	Wenn relativer Verlust <= 0,5	Wenn relativer Verlust <= 0,1
LRT 1220	25	125	125

Eine direkte Gegenüberstellung betroffener Flächen und der genannten Orientierungswerte ist nicht möglich, da kein direkter Flächenverlust eines FFH-LRT vorliegt. Es wird daher eine theoretische Flächengröße ermittelt bzw. abgeschätzt, die durch die zusätzliche Beanspruchung der Kiesstrände entfällt. Dabei wird eine Zunahme der Strandbeeinträchtigung von pro Erholungssuchenden um 2 m² angenommen. Im Plangebiet entstehen max. 4 Ferienhäuser mit einer max. Belegung von 4 Personen. Zu Spitzenzeiten sind somit bei Realisierung der Planung rund 16 Personen zusätzlich untergebracht. Von diesen Nutzern werden nicht alle regelmäßig die Küstenbereiche mit dem Lebensraumtyp über die Trampelpfade im FFH-Gebiet nutzen. Es wird angenommen, dass nur 50% der Besucher das FFH-Gebiet im Bereich der LRT aufsucht und somit rund 8 Personen. Da außerdem eine Beeinträchtigung, aber kein Flächenverlust des LRT auf diesen Flächen stattfindet, ist zudem ein Faktor für den graduellen Funktionsverlust anzusetzen, der im vorliegenden Fall mit 80% eingestuft wird. Somit ergibt sich ein „Flächenverlust“ ($8 \times 2 \times 80\% = 12,8$) von etwa 13 m².

Im Teilgebiet wird die Fläche für den FFH-LRT 1220 mit rund 9.584 m² (MELUND 2008:4) angegeben, damit entspricht der quantitativ-relative Flächenverlust 0,13 %. Der möglicherweise zusätzlich betroffenen Fläche des FFH-LRT 1220 umfasst somit weniger als 1% und unterschreitet den von LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Orientierungswert. Auch der für den quantitativ-absolut angegebene Wert von 125 m² wird deutlich unterschritten.

Für das gesamte FFH-Gebiet gibt der Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet (LLUR 2017) die Flächengröße des Lebensraumtyps 1220 mit 114 ha an, legt man diese Flächengröße zugrunde erfolgt ein quantitativ-realer Flächenverlust von sogar nur 0,011 %.

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 1220 durch das Vorhaben werden somit für das Schutzgebiet nicht erwartet.

Insgesamt werden bei Realisierung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes prognostiziert.

2.1.3. Fläche

Der Betrachtungsraum hat eine Größe von 0,4 ha und ist weitgehend der freien Landschaft zuzuordnen. Diese Bereiche sind unverbaut, unversiegelt und gelten als unzerschnittener Freiraum. Das Plangebiet ist aber nicht Bestandteil eines größeren, unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes von über 100 km² (BfN 2019). Eine besondere Bedeutung oder Sensibilität des Betrachtungsraumes zum Erhalt für unzerschnittene Freiräume oder Flächen ist deshalb nicht gegeben.

2.1.4. Boden

Das Plangebiet liegt im östlichen Hügelland (STEWIG 1982) Schleswig-Holsteins, bodenbildendes Ausgangsmaterial der leicht kuppigen Moränenlandschaft ist dementsprechend eiszeitlicher Geschiebelehm, -mergel und -sand und nacheiszeitlicher Schmelzwassersand bzw. lehmiger Sand, aus dem im Zuge der postglazialen Bodenbildung die sogenannte Gley-Podssole bzw. Podsol-Gleye, teils auch Gleye entstanden sind (Bodenkarte Schleswig-Holstein 1979). Im Bereich der Siedlungsflächen, der Wege und der Straße kommen darüber hinaus anthropogene Aufschüttungsböden (Kulturböden) vor. Detaillierteren Aufschluss über die anstehenden Bodenarten und -typen des unmittelbaren Plangebietes gibt die Baugrunduntersuchung von BODEN & LIPKA 2019. Diese weist unter einem rund 0,3 – 0,4 m mächtigen organischen, sandigen, schluffigen Oberboden (OH-Horizont) einen Unterboden aus Geschiebelehm, Geschiebesand und teils auch Geschiebemergel nach.

Im Plangebiet befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Lehm bzw. Mergel und lehmiger Sand ergibt sich eine gute Wasser- und Nährstoffkapazität der Böden. Zur landwirtschaftlichen und insbesondere ackerbaulichen Nutzung sind sie gut bis sehr gut tauglich.

Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind derzeit nicht bekannt, es liegt kein Eintrag im Boden- und Altlastenkataster des Kreises vor.

Eine besondere Sensibilität des Betrachtungsraumes gegenüber dem Schutzgut besteht insgesamt nicht.

2.1.5. Wasserhaushalt

Stehende oder fließende Oberflächenwasser lassen sich im unmittelbaren Plangebiet nicht beobachten.

Aufgrund der geringen Wasserzügigkeit der Lehmböden besitzt das Gebiet nur eine mäßige Bedeutung für die Grundwasserneubildung bzw. für die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser und für die Grundwasserneubildung, welches nutzbare Grundwasserleiter speist (Hydrogeologische Übersichtskarte S-H, 1986). Nach HÖLTING (1996) dürfte die Grundwasserneubildungsrate für das Plangebiet bei etwa 180 - 200 mm/a liegen und ist damit als gering einzustufen. Eine unmittelbare Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzt der unmittelbare Planungsbereich dementsprechend nicht. Die geringe Wasserzügigkeit der Bodenart

führt auch zu relativ geringen Grundwasserflurabständen, die nach längeren Regenperioden geringfügig unter der Geländeoberkante liegen können. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen (BODEN & LIPKA 2019) wurden im Februar 2019 Grundwasserstände im Plangebiete bei 0,2 – 0,6 m ermittelt, die aber nach längeren Regenereignissen partiell und kurzfristig bis zur Geländeoberkante ansteigen können (BODEN & LIPKA 2019). Die Grundwasserfließrichtung erfolgt entsprechend dem Geländere relief in westliche, teils auch südöstliche Richtung.

Aufgrund der vorherrschenden lehmigen, wasserstauenden Böden ist grundsätzlich von einer geringen bis mäßig geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Hochwasserschutz

Das Gebiet liegt im Bereich mit einem potenziell signifikant erhöhten Risiko für ein Hochwasserereignis bzw. extremen Hochwasserereignis (*potentiell signifikantes Risikogebiet*) und wird durch einen Regionaldeich geschützt. Gemäß „Generalplan Küstenschutz“ (MELUR 2012) sind bauliche Entwicklungen in diesen Bereichen ausschließlich auf jene Gebiete zu konzentrieren, die über ausreichende Schutzvorkehrungen verfügen und es ist auf eine Konzentrierung der Gebiete zu achten. Die Grundsätze des Hochwasserschutzes werden in der Planung berücksichtigt.

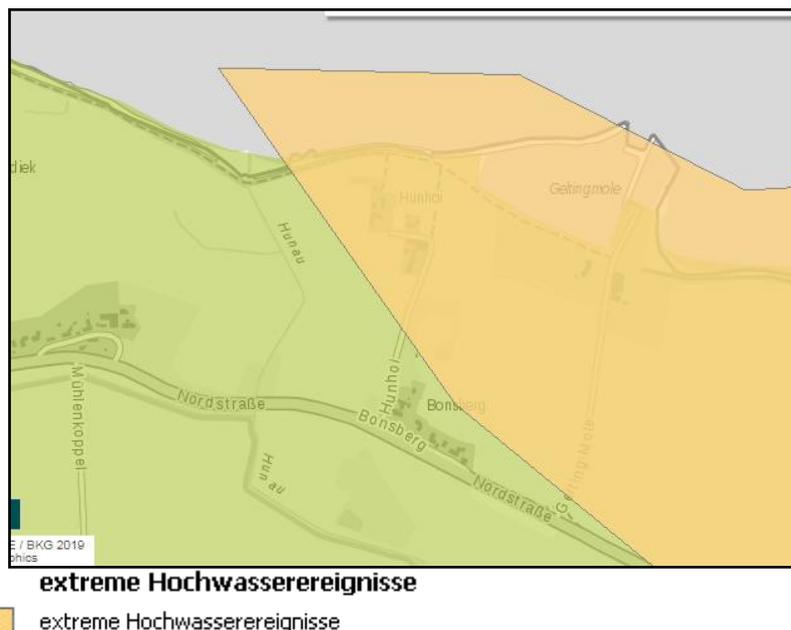


Abb. 9: Fläche mit potenziellen, extremen Hochwasserereignissen
(Auszug: GEOPORTAL S-H 2019)

2.1.6. Klima und Luft

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Dies gilt grundsätzlich auch für das Gemeindegebiet von Niesgrau. Dabei liegen die Jahresniederschlagssummen mit rund 800 mm im Landesvergleich relativ hoch. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet Normal verteilt vor,

besonders regenreich ist der Monat November mit rund 109 mm, der regenärmste Monat mit durchschnittlich 42 mm ist der Februar. In Gebiet herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 5 m/sec aufweisen. Die Luftqualität ist für das gesamte Gemeindegebiet als unbelastet zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8°C, der wärmste Monat ist, mit durchschnittlich 19,7°C, der Juli und der kälteste Monat der Februar mit einem Langjahresmittel von -2,2°C.

Das Plangebiet weist keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder -austauschfunktionen von besonderer Relevanz sind. Allgemeine Information zur Situation der Luftqualität in der Region liegen nicht vor, wird aber wegen der küstennahen Situation und der nicht oder kaum vorhandenen Emittenten als völlig unbedenklich eingestuft.

2.1.7. Landschaft und Landschaftsbild

Das gesamte Plangebiet und dessen weiteres Umfeld sind hinsichtlich des Landschaftsbildes durch die Küstenlage, Weidegrünland- und Ackernutzung geprägt. Darüber hinaus ergeben sich prägende anthropogene Landschaftsmerkmale, wie das Siedlungsgebiet Hunhoi mit den gastronomischen Einrichtungen und dem Parkplatz am Ende der Straße „Hunhoi“. Landschaftsprägend und zur Gliederung der Landschaft tragen die Knicks im Bereich der Weidegrünlandflächen sowie die Baumreihe an der Straße „Hunhoi“ bei. Blickbeziehungen von der Straße „Hunhoi“ zum Hafen Geltinger mole dürften als hoch charakteristisch für das Planumfeld eingestuft werden und wesentlich zum charakteristischen Landschaftsbild des Plangebietes und dessen weiteren Umfeld beitrage.

Insgesamt sind das Plangebiet und sein näheres Umfeld durch vergleichsweise weite Blickbeziehungen mit naturnahen Landschaftselementen charakterisiert. Das Landschaftsbild wirkt für den Betrachter somit insgesamt als naturnah und landschafts- bzw. naturraumtypisch. Die Siedlungsfläche und der Parkplatz bei Hunhoi sind allerdings anthropogene Marker, die für das Landschaftsbild und den Naturraum als störend eingestuft werden und sich in das Landschaftsbild nur mäßig eingliedern.

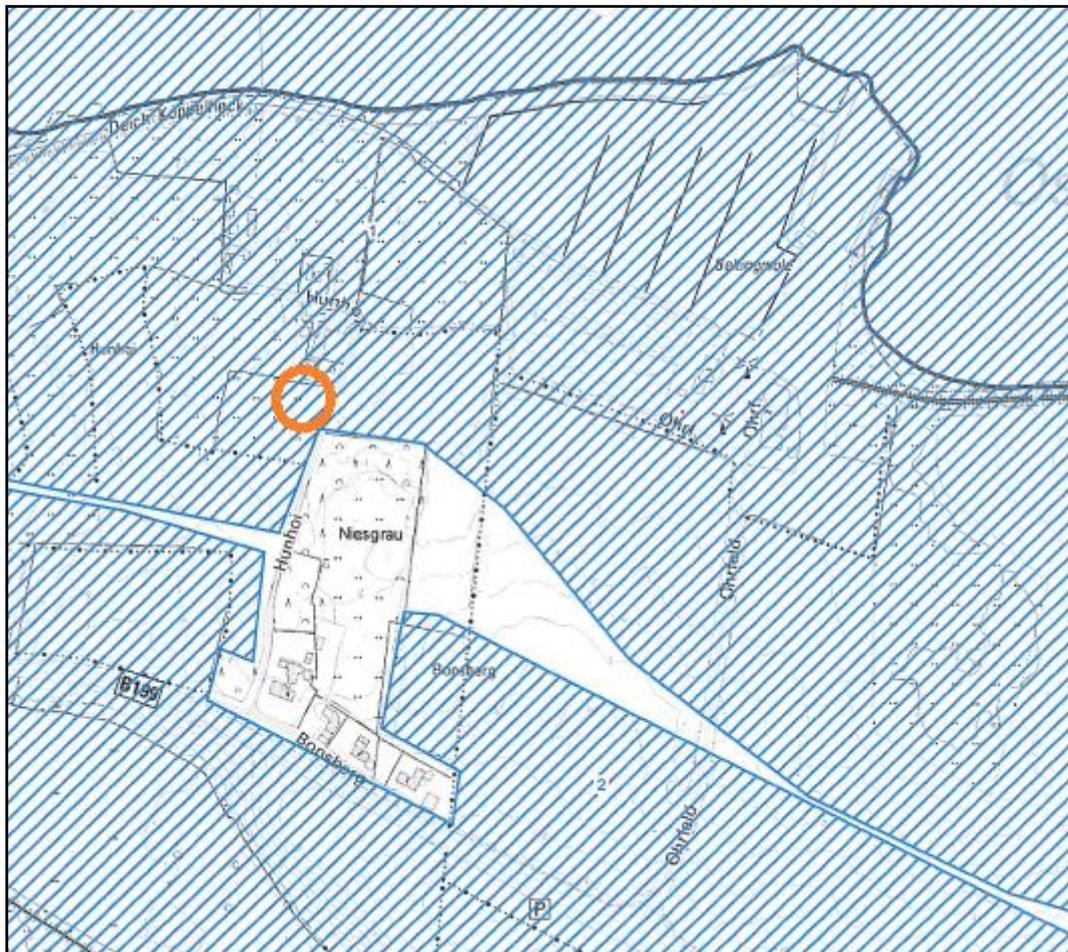
Die Landschaft des Betrachtungsraumes besitzt durch das Knicknetz, den teilweise vorhandenen Blick zur Ostsee und den küstenspezifischen Küstenstrukturen (Strand, Strandwall, Meeresgebiet, Hafen und Regionaldeich) hohe Marker des Wiedererkennens und der Landschaftsindividualität. Aus dieser Eigenschaft leitet sich auch die hohe Bedeutung des Gebietes für die Erholungseignung und natur- und landschaftsraumtypischen Erholungseignung ab. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes wird aus dargelegten Gründen und in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als hoch (Stufe 4) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5) und gilt damit gegenüber Eingriffen und Veränderungen als empfindlich.

Die hohe Bedeutung des Gebietes findet auch seinen Ausdruck in der Zugehörigkeit zum Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“. Das Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG / § 24 BNatSchG ist ein Umsetzungsinstrument, das für eine großräumige Sicherung von Natur und Landschaft besonders geeignet ist. Die Gebiete werden durch die Kreise und kreisfreien Städte durch Verordnung ausgewiesen. Das LSG Flensburger Förde umfasst mit einer Größe von rund 9.400

ha die küstennahen Bereiche von Glücksburg bis Kappeln Die Bewahrung des Landschaftsbildes das insbesondere durch die Küstenmorphologie, kuppige und knickreiche Grundmoranenstruktur sowie zahlreiche kleinere und größere Talniederungen mit Verbindung zur Ostsee charakterisiert ist sowie die Sicherung der Erholungsfunktion ist innerhalb des LSG von besonderer Bedeutung. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft und Landschaftsbild ergibt sich bezüglich der Auswirkungen des Planvorhabens eine besondere Prüfsituation.

2.1.8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem „archäologischen Interessengebiet“ (vgl. Abb. 17) in dem mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Für Teile der überplanten Flächen lässt sich deshalb vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.



Bereiche des archäologischen Interessensgebietes

Lage des Plangebietes

Abb. 10: Auszug aus der Karte über archäologische Interessensgebiete

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen“

Weitere Kultur- oder Sachgüter befinden sich nicht im Plangeltungsbereich.

2.1.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann. Versiegelungen von Böden wirken sich hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen auf den Boden als Lebensraum aus aber auch auf das Schutzgut Wasser durch Reduktion der Grundwasserneubildung.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende oder summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall nicht erwartet, da bereits bei den Prognosen zu den relevanten Schutzgütern keine nahezu erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert wurde, die bedingt und verstärkt durch Wechselwirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte. Die Beurteilung der Wechselwirkungen soll aufbauend auf der Prognose zu den Schutzgütern erfolgen (vgl. Kapitel 2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen).

2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die potentiellen Bauflächen würden bei Nichtdurchführung der Planung als intensiv genutzte Weidefläche und teils bebauter Fläche weiterhin bestehen. Die Flächenversiegelung mit seinen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und auf das lokale Kleinklima sowie die Veränderungen des Landschaftsbildes würden unterbleiben.

2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden sollen für jedes Schutzgut die Prognose der Umweltauswirkungen bei Realisierung der Maßnahme gemäß Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (1) durchgeführt werden. Dabei beruht die Prognose auf den folgenden bedeutsamen Wirkfaktoren:

- Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung, umfangreiche Bodenab- und -auftrag sowie Bodenverdichtung, Zerstörung derzeit vorhandener Vegetations- und Biotopstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit,
- Errichtung vertikaler Baukörper (in Hoch- und Tiefbauweise) mit permanenter, anlagen- und betriebsbedingter Wirkung auf die Schutzgüter,

- Emission von Schall, Schadstoffen, Wärme, Strahlung und Licht während der Bautätigkeit und Betriebsphase sowie
- Bewegungsunruhe durch Lärm, Straßenverkehrslärm durch den Nutzungsdruck sowie Belästigungen während und bedingt durch die Betriebsphase des Ferienhausgebietes und
- Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Grundsätzlich werden jeweils bau-, anlagen- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wirkungen bei der Prognose unterschieden. Die Prognose beschreibt und bewertet schutzgutbezogen die möglichen Auswirkungen hinsichtlich direkter, indirekter, sekundärer, kurz-, mittel- und langfristiger sowie ständiger Wirkungen. Dabei werden positive und negative Auswirkungen aufgeführt und gegeneinander abgewogen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal, argumentativ. Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. auch RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003, KAISER 2017).

2.2.2.1. Prognose Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Aufgrund der dargelegten geringen Vorbelastungen des Plangebietes ergeben sich baubedingt nennenswerte Beeinträchtigungen. Während der Bauphase kommt es insbesondere zu Beeinträchtigungen der Beurteilungsfaktoren Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften und Erholungseignung und Wohlbefinden. Relevante Beeinträchtigungsfaktoren sind dabei insbesondere Baulärm, verstärkter Verkehr durch Baumschiene und Baustellenlieferverkehr. Für die gesamte lärmintensive Bauphase (Baufeldräumung, Schaffung der Fundamente, Errichtung der Baukörper und –dächer) wird eine zeitlich eng befristete lärmintensivere Bauzeit veranschlagt. Die Einwirkungen baubedingter Auswirkungen sind somit zeitlich überschaubar und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Intensität (Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm und Luft) erfolgen. Zur Minimierung der negativen baubedingter Auswirkung auf das Schutzgut sollte die Bauzeit auf die Wintermonate, also Oktober bis April gelegt werden, da dann die Anzahl der Erholungssuchenden deutlich geringer ist.

Durch die Anlage der Ferienhäuser wird eine intensiv genutzte Weidefläche in ein intensiv genutztes Ferienhausgebiet umgewandelt. Visuell erfährt die Landschaft damit eine Veränderung unter der Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes mit Gebäuden, an die sich die neuen Gebäude unmittelbar anschließen und unter der Voraussetzung einer landschaftgestalterischen Einbindung wird die Auswirkung einer geringen bis mittleren Auswirkung zu geordnet.

Durch den touristischen Betrieb wird es zu einer Zunahme des Nutzungsdruckes und der Beunruhigung im Plangebiet und dessen näheren Umfeld kommen. Damit verbunden ist insbesondere eine Zunahme des Verkehrs auf der Straße „Bonsberg“ und im Plangebiet selber sowie durch eine geringfügige Zunahme an Erholungssuchenden am weiteren Küstenbereich. Angesichts der geringen Anzahl möglicher Ferienhäuser und der damit verbundenen Intensität der Beeinträchtigungen, sowie der Weitläufigkeit des Plangebietsumfeldes wird die Beeinträchtigung für das Schutzgut als gering eingestuft. Zu Berücksichtigen ist dabei auch, dass nur in Kernzeiten, während der Sommermonate, vermutlich alle

Ferienhäuser und Pensionsplätze genutzt werden und dann aber nicht alle Feriengäste gleichzeitig das Umfeld des Plangebietes nutzen.

Es ergeben sich bei Realisierung der Planungsinhalte keine erheblichen bis geringe Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut.

2.2.2.2. Prognose Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Realisierung der Baumaßnahme kommt es anlagebedingt zu einem irreversiblen Flächenverlust von einer Wirtschaftsgrünlandfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der betroffenen Grünlandfläche um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt (auch i.S.d. Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht 2013) wird der Eingriff für diese Biotoptypen anlagebedingt mit geringer Erheblichkeit bewertet. Ein Eingriff in das Knicksystem ist im geringen Umfang möglich und bleibt der Prüfung und Abwägung in der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Betriebsbedingt wird sich durch die Nutzung als Ferienunterkunft eine stärkere anthropogene Nutzungsintensität für das Plangebiet und das nähere Umfeld ergeben. Angesichts der Vorbelastung des Gebietes als intensive Weidefläche und die geringe zusätzliche Anzahl an Übernachtungsgästen wird der ansteigende anthropogene Nutzungsdruck als gering beurteilt. Die mit dem Nutzungswandel verbundene geringere Umweltbelastung durch Aufgabe der intensiven Grünlandnutzung der Fläche und die damit verbundene geringere Düngung und ausbleibender Herbizideinsatz wird dagegen für das Schutzgut positiv bewertet.

Insgesamt wird bei Planrealisierung mit einer geringen bis mittleren Beeinträchtigungsintensität gerechnet.

2.2.2.3. Prognose Fläche

Durch das Plangebiet werden der freien Fläche rund 0,4 ha entzogen. Da das Plangebiet sich unmittelbar an eine bereits vorhandene Straße und Bebauung anschließt, angesichts der geringen Flächengröße und unter Berücksichtigung, dass kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum von über 100 km² betroffen ist, wird die Auswirkung auf das Schutzgut als gering eingestuft.

2.2.2.4. Prognose Boden

Durch die Maßnahme ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden durch:

- Zerstörung des vorhandenen natürlichen Bodentyps und der Bodenart durch Oberbodenabtrag der zur Gründung der Baukörper erforderlich wird,
- Einbringung von (Boden-) Fremdmaterial (Bodenauftrag),
- Bodenverdichtungen und
- Bodenversiegelung im Bereich der Baukörper und Erschließungsstraße sowie

- durch stoffliche Einträge z.B. bei Unfällen mit Baufahrzeugen durch auslaufendes Motoren- oder Hydrauliköl und Kraftstoffe.

Baubedingt wird im Bereich der Häuser und Terrassen der organische Oberboden in einer Mächtigkeit von 0,35 – 0,4 m abgetragen und durch lagenweise zu verdichten Füllsand ersetzt. Insgesamt fallen durch den erforderlichen Bodenaustausch rund 200m³ Boden an. Durch das Befahren der Baufläche und Verdichtung des Füllsandes erfolgt darüber hinaus Verdichtungen des Bodens.

Analgenbedingt wird auf einer Fläche von insgesamt rund 0,4 ha der Boden durch Errichtung der Baukörper nachhaltig versiegelt und kann seine natürliche Funktion nicht mehr übernehmen. Aus den derzeit als Intensivweideflächen genutzten Flächen werden außerdem gärtnerisch gestaltete und gepflegte Freiflächen der Bebauung entstehen, die ebenso wie die Weidegrünlandflächen (Grundbelastung) und bereits bebauten Plangebietsteile einem Nutzungsdruck unterstehen.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die genannten Wirkfaktoren insbesondere auf die Bodenfunktionen bzw. Teilfunktionen wie:

- Lebensraum für Menschen
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und
- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt

beeinträchtigt.

In der folgenden Tabelle 5 sind die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren in einer vierstufigen Bewertung zusammengestellt.

Tab. 5: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen

Bodenfunktionen:	Lebensraum für Menschen	Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Funktion Wasserhaushalt	Funktion Nährstoffhaushalt
Wirkfaktor:				
Bodenabtrag	-	+	+	○
Bodenversiegelung	○	!	+	+
Auftrag/Abdeckung	○	○	○	○
Verdichtung	-	○	○	○
Stoffeintrag	+	+	+	○

Einstufung der Beeinträchtigung: - nicht oder kaum, ○ gering, + mäßig, ! erheblich

Im Untersuchungsgebiet sind keine regional oder national seltenen Bodentypen vorhanden. Der Verlust der derzeit vorhandenen Bodenarten und -typen durch Bodenabtrag (OH-Horizont) ist deshalb ebenso wie das Einbringen von Fremdbodenmaterial vertretbar und mit einer insgesamt geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden verbunden.

Eine hohe Erheblichkeit mit nachhaltiger Wirkung ist dagegen durch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelungen infolge der Errichtung der Baukörper, Zuwegungen, Parkplätze und der Erschließungsstraße gegeben.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelungen werden unter Berücksichtigung der Flächengröße, insbesondere durch den Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen, die Bodenfilterfunktion und Reduzierung der Grundwasserneubildung mit einer mittleren Erheblichkeit eingestuft. Aus diesem Grund kann eine Realisierung der Baumaßnahme nur bei Durchführung und strenger Einhaltung von Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Runderlass zur Eingriffsregelung erfolgen. Die Quantifizierung der Ausgleichsmaßnahmen obliegt der verbindlichen Bauleitplanung.

Des Weiteren wird auf die sachgerechte Zwischenlagerung und die zwingende Wiederverwendung des humosen Oberbodens (Mutterboden) und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der DIN 18915 verwiesen, ferner auf den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und die Verwertung des Bodenaushubs gemäß der DIN 19731. Minimierungsmaßnahmen zum Eingriff in den Boden sind ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

2.2.2.5 Prognose Wasserhaushalt

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer erfolgte nicht, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Durch die Bodenversiegelung resultiert eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Da das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Bodenarten nur eingeschränkte Eigenschaften zur Speisung der Grundwasserlager besitzt, ist unter Beachtung der vergleichsweise hohen Eingriffsfläche und unter der Voraussetzung der geplanten Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet, von einer nur mittleren Erheblichkeit des Eingriffes für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Hochwasserschutz

Da die Bebauung im Bereich eines Gebietes erfolgt, für das ein erhöhtes Überflutungsrisiko besteht, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich sind aber weder Bund, Land noch die Gemeinden haftbar für Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken, die durch Hochwasser hervorgerufen werden. Die potenziell Betroffenen müssen selbst Eigenvorsorge treffen und sich vor Auswirkungen des Hochwassers schützen. Rechtsansprüche auf öffentliche Finanz- oder sonstige Hilfsmittel bei Schäden im Hochwasserfall bestehen nicht.

Hinsichtlich der Flächenvorsorge werden im Generalplan Küstenschutz (GPK 2012) Grundsätze formuliert. Insbesondere in Anbetracht eines künftig stärker steigenden Meeresspiegels sollen bauliche Anlagen oder andere Nutzungen in ungeschützten oder nicht ausreichend, d.h., nicht durch Landesschutzdeiche geschützten Niederungsgebieten grundsätzlich vermieden werden. Für bauliche Anlagen in hochwassergefährdeten oder nicht ausreichend geschützten Gebieten sollen folgende Grundsätze zur Mindesthöhe bei der Errichtung eingehalten werden:

- Ostsee:
- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NN + 3,00 m,
 - Räume mit Wohnnutzung auf mind. NN + 3,50 m,
 - Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NN + 3,00 m,

- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NN + 3,50 m.

Aus diesem Grund sind die Belange des Hochwasserschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

2.2.2.6. Prognose Klima und Luft

Baubedingt werden insbesondere durch den Betrieb von Baufahrzeugen zeitlich begrenzte höhere Belastungen der Luftqualität durch den Ausstoß von Abgasen der Verbrennungsmotoren erwartet. Die Auswirkungen werden jedoch auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung und des Umfangs als völlig unerheblich eingestuft

Anlagebedingt resultieren durch die Flächenversiegelungen Auswirkungen auf das Kleinklima des betroffenen Gebietes. Dabei wird insbesondere die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme werden die Auswirkungen angesichts der Vorbelastung, der Flächengröße und der verbleibenden relativ großen Fläche unversiegelter Bereiche im Planungsumfeld, wie z.B. die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen in Kombination mit den umliegenden Knicks und Baumreihen nicht zu merklichen und relevanten Veränderungen des Kleinklimas führen. Die Beeinträchtigungen werden somit als nicht erheblich eingestuft.

Betriebsbedingt Auswirkungen auf das Klima und die Luft werden durch die Ferienhaussiedlung nicht erkannt.

2.2.2.7. Prognose Landschaft und Landschaftsbild

Baubedingt ergibt sich durch das Abschieben des Oberbodens, Anlage von Oberbodenlagerung, Anwesenheit von Baufahrzeugen und schließlich durch das Errichten der Baukörper grundlegende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Kombination mit negativen Auswirkungen auf die an das Landschaftsbild gebundene Erholungseignung des Gebietes. Die Auswirkungen sind überwiegend temporärer Natur und enden mit Fertigstellung und Eingrünung der Siedlung.

Anlagebedingt ergibt sich durch die Errichtung der neuen Baukörper ebenfalls eine grundlegende Wandlung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Eingriffsbereich. Damit verbunden ist eine dauerhafte Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Errichtung von Ferienhäusern in einer landwirtschaftlich reizvollen und sensiblen Landschaft. Wie dargelegt besitzt das Planungsgebiet eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, weist aber eine anthropogene Beeinträchtigung durch die bereits vorhandene Bebauung auf, sodass sich die Erweiterung landschaftsgestalterisch in die vorhandene Bebauung integrieren lässt und durch gezielte begleitende landschaftsplanerische Maßnahmen vom Betrachter nur bedingt als wesentlich störend wahrgenommen wird. Zu den landschaftsplanerischen Maßnahmen zählt insbesondere die Anlage eines Knicks parallel zur Straße „Bonsberg“. Auf diese Weise erfolgen eine gute Sichtverschattung der Gebäude, eine Gliederung der Landschaft sowie ein funktionaler Lückenschluss im Knicknetz. Für den Betrachter wird sich mittelfristig das Plangebiet mit den neuen Gebäuden weitgehend störungsfrei an das Landschaftsbild integrieren, sodass insgesamt für das Schutzgut keine erheblich negativen Beeinträchtigungen prognostiziert werden.

Durch die landschaftsplanerische Maßnahme und die dadurch erwirkte weitgehende Einbindung des Gebietes in die Landschaft, ergeben sich auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes.

2.2.2.8. Prognose kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da sich das gesamte Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, könnten im Zuge der Bauarbeiten Denkmäler zerstört werden. Unter Berücksichtigung des § 15 DSchG (vgl. IGN 2020) wird dem Umstand Rechnung getragen und es ist nicht von einer erheblichen negativen Auswirkungen des betrachteten Schutzgutes auszugehen.

2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen

In der folgenden Tabelle werden die schutzbezogenen Umweltauswirkungen nochmals zusammenfassend in einer 5-stufigen Bewertung dargestellt. Sich verstärkende Wechselwirkungen, die zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen (Stufe: +++++ erheblich) werden nicht erkannt.

Tab. 6: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Mensch	Keine besondere Bedeutung	-
Pflanzen, Tiere	Ausschließliche Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz	+
Boden	Verlust von Bodenfunktionen insbesondere durch Flächenversiegelungen	+
Wasser	Im geringen Umfang Reduzierung der Versickerungsfähigkeit und Grundwasserneubildungsrate; besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich	+
Klima, Luft	Geringe Veränderung des Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Ausweitung der Siedlungsflächen; Verlust an freier, intensiv genutzter Landschaft; Verlust der typische Grundmoränenlandschaft, Plangeltungsbereich im LSG	++
Kultur- und Sachgüter	Evtl. Denkmäler vorhanden, die beim evtl. Auffinden zu melden und zu sichern sind, damit keine Auswirkungen	-
Wechselwirkungen	Keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	-

+++++ erhebliche +++ starke , ++ mittlere, + geringe, - keine Beeinträchtigung

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende oder summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall somit nicht erwartet.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen, da keine Vorhabensalternativen bestehen. Zu untersuchen ist aber die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung / Maßnahmen Bodenschutz

Zur Eingriffsminimierung ergeben sich folgende Maßnahmen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sind:

1. Erschließungsstraß in minimaler Größe bzw. Breite erstellt.
2. Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird gering verschmutztes Niederschlagswasser weitgehend im Untergrund des Plangebietes versickert.
3. Für den Bodenabtrag ist ein Bodenmanagement mit Angaben über den Verbleib des Bodens getrennt nach Mutter- und Unterboden aufzustellen.
4. Boden ist vorrangig im Gebiet zu verwerten.
5. Für die Erd- und Erschließungsarbeiten sind die Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz konkret zu benennen.
6. Zu dem vorhandenen Knick ist ein 4,0 m breiter Knick-Schutzstreifen einzurichten, der von jeglicher Bebauung und von Befahren freizuhalten ist.
7. Die Baufeldräumung einschließlich Abschieben des Oberbodens und der erforderliche Knickverkürzung muss vor Beginn der Brutzeiten (01.Oktober - 28. Februar) durchgeführt werden.

2.3.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.3.1. Landschaftspflegerische Maßnahmen

A. Knickneuanlage

Das Plangebiet soll zur Straße „Bonsberg“ durch einen Knick abgegrenzt werden. Diese Maßnahme dient zur Durchgrünung und Einbindung des gesamten Gebietes in das Landschaftsbild und soll zur zusätzlichen Verbindungen im vorhandenen Knicksystem des Umfeldes führen. Durch die Knickanlage entstehen zwar vertikale Strukturen, die in Niederungs- und Wiesengebieten unerwünscht sind, angesichts des Abstandes zum Niederung der Hunau, soll diese Maßnahme aber neben der landschaftlichen Einbindung auch eine Abgrenzung und Pufferung zum FFH-Gebiet bilden. Außerdem trägt die Maßnahme zu einem positiven Effekt des Artenschutzes bei und erfolgt in einer traditionell knickreichen Landschaft.

Angaben zur Anlage des Knicks werden in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

2.3.2.2. Ermittlung Kompensationsumfang

Nachteilige und kompensationsbedürftige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Für diese Eingriffe müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und festgesetzt werden. Die Quantifizierung der Maßnahmen sowie die Darstellung des verbindlichen Verortung / Übernahme erfolgt im Zuge des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

Schutzgut Wasser

Der Ausgleich für das Schutzgut Wasser gilt gemäß Runderlass als erbracht, wenn - wie im Plangebiet vorgesehen - gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund des Gebietes versickert wird.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Vorhabensalternativen

Die vorliegende Planung beruht auf ein bereits frühzeitig durchgeführtes und langfristig geplantes bauleitplanerisches Konzept unter Einbindung der Kreis- und Landesplanung. So war der Standort vorliegender Planung Gegenstand der am 10.09.2018 durchgeführten „Kreisbereisung“, bei dem mehrere Standorte in der Nähe des Sportboothafens „Gellingmole“ geprüft wurden. Standortalternativen wurden aus naturschutzfachlicher Sicht und auch aus städtebaulichen Bedenken verworfen. Im Rahmen weiterer Abstimmungsgespräche mit Vertretern der Landesplanungsbehörde sowie des Fachdienstes Regionalentwicklung des Kreises Schleswig-Flensburg wurde eine bedarfsgerechte Entwicklung in Bezug auf die bereits vorhandene touristische Nutzung und Örtlichkeit entwickelt. Mit der vorliegenden Planung wird eine moderate, bedarfsgerechte Fortentwicklung des vorhandenen touristischen Angebotes verwirklicht, der sich unmittelbar an einen vorhandenen Beherbergungsbetrieb anfügt und zu einer Bündelung der Infrastrukturen mit synergetischem Effekt führt. Da die vorgesehene bauliche Entwicklung zwingend an die bereits bestehende Pension / Beherbergungsbetrieb gebunden ist, ergibt sich keine Vorhabensalternative.

2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Pangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Weitere Vorhaben im Umfeld des Plangebietes sind derzeit nicht geplant, Auswirkungen sind dementsprechend nicht zu erwarten. Eine grenzüberschreitende Wirkung des vorgestellten Projektes wird nicht prognostiziert.

2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die vorgestellte Bauleitplanung wird kein Vorhaben zulässig, das für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig oder relevant ist. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzung im Gebiet ausgeht. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wird nicht erwartet.

2.8. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen der Planrealisierung werden allgemein häufig verwendete Techniken und Materialien verwendet bzw. eingesetzt, von denen keine Beeinträchtigung der umweltrelevanten Aspekte erwartet wird.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Methoden und auftretende Schwierigkeiten

3.1.1. Angewandte Methoden

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle, flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und der Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt gemäß der Standardliste Schleswig-Holstein (LLUR 2019b) und wurde im Mai 2019 durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet und eine Potenzialabschätzung für das Vorkommen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten vorgenommen. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt hinsichtlich ihres Schutzstatuts i.S.d. § 30 BNatSchG / 21 LNatSchG SH und unter Anwendung des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MLUR 2014)

Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen wurden Ausführungen und landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes (MASSSHEIMER 2002) berücksichtigt und eine aktuelle Abfrage der WinArt-Datenbank des LLUR (Abfrage vom 10.08.2019) vorgenommen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holstein, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) und das Baugrundgutachten von BODEN & LIPKA (2019) herangezogen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei bzw. vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. z.B. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003, KAISER 2017).

3.1.2. Hinweise zu aufgetretenen Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen oder bei Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

Für das Gebiet liegen keine aktuellen faunistischen oder floristischen Detaildaten vor. Eine Beurteilung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgte deshalb zunächst durch gutachterliche Potenzialabschätzung auf Grundlage der aktuell durchgeführten Biotoptypenkartierung und unter Berücksichtigung der Abfrage der WinArt-Datenbank des Landes.

3.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vorzunehmen oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - nur die erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind, wie ausführlich dargelegt, durch das vorgesehene Projekt nicht zu erwarten. Auf eine Überwachung kann dementsprechend verzichtet werden. Eine weitere und erneute Prüfung obliegt der verbindlichen Bauleitplanung.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Niesgrau plant entsprechend des touristischen Konzeptes des Amtes Geltinger Bucht eine Ausweitung des Ferienhausangebotes bei Koppelheck / Hunoi. Das Planvorhaben ist alternativlos, da es räumlich an einen bestehenden touristischen Betrieb angegliedert wird. Zur Realisierung des Vorhabens ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes durch die 51. Änderung erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst ein rund 0,4 ha großes Areal westlich der Straße „Bonsberg“ und südlich einer bereits vorhandenen Bebauung. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird aktuell als Weidefläche intensiv genutzt. Im Plangebiet befindet sich außerdem ein bereits als Pension genutztes Wohngebäude. Geplant ist die Ausweisung einer Sonderfläche die durch gewerblich-touristische Beherbergung und Gastronomie der Erholung dient.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird eine Bestandsanalyse der relevanten Schutzgüter durchgeführt und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert. Die relevanten Schutzgüter sind:

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Natura-2000-Gebiet
- Boden
- Wasserhaushalt
- Klima und Luft sowie
- Landschaft und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstiger Sachgüter einschließlich ihrer
- Wechselwirkungen

Für jedes Schutzgut werden aufbauend auf die Bestandsanalyse und Prognose und unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen in ihrer Erheblichkeit abgeschätzt.

Relevante und mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit eingestufte Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Prüfungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, für den Boden und Wasserhaushalt sowie für das Landschaftsbild.

Die negativen Auswirkungen ergeben sich durch Bodenversiegelungen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müssen.

Das gesamte Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes und eine Planrealisierung ist nur durch Entlassung des Bereiches aus der Schutzkulisse möglich.

Für das Landschaftsbild kann über die Neugestaltung und Eingliederung des Gebietes in das vorhandene Landschaftsbild keine erhebliche Auswirkung auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes festgestellt werden, so dass eine Entlassung der Teilfläche aus dem Schutzgebiet ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Gebietes möglich ist.

Für das angrenzende FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Gelting“ und hier insbesondere das Teilgebiet Gräverdiek-Hunhoi sowie für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“ wird eine Beeinträchtigung des Planvorhabens auf die Erhaltungsziele und des Schutzzweckes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorgenommen. Für beide Gebiete ergeben sich dabei keine relevanten Auswirkungen.

Durch die vorbereitende Bauleitplanung werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter prognostiziert.

4. Quellenverzeichnis

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie des Arbeitskreises Landschaftsplanung

BODEN & LIPKA (2019) Baugrunduntersuchung zum B-Plan Nr. 8 Koppelheck-Hunoi in der Gemeinde Niesgrau, Kreis Schleswig-Flensburg, Polykopie

GARNIEL & al. 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.- Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB, 140 S., Bonn

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

GEOPORTAL 2019:

<https://www.geoportal.de/DE/Geoportal/Karten/karten.html;jsessionid=274F98CDAC35B26980FC54EAB7BB230A?lang=de&wmcid=64>

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

IGN 2020: Begründung zur 51 Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Niesgrau, Amt Geltinger Bucht im Kreis Schleswig-Flensburg, unveröffl. Polykopie

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung.- UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2017: Bewertung in der Umweltplanung.- Natur und Landschaft 285, 210 - 239 Stuttgart

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LAMPRECHT, H. & J. TRAUTNER 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.- FuE-Vorhaben i.A. des BfN, 239 S., Hannover, Filderstadt

LEP 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.- Innenministerium Schleswig-Holstein, 134 S., Kiel

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2019: Luftqualität in Schleswig-Holstein im Jahr 2017-2018.- pdf Datei aus www.schleswig-

holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2019.html;jsessionid=09B17C5007395C1292F0DBB8BB8F3F8C

LLUR 2019b: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 5. Fassung unveröffl. Polykopie

MASSSHEIMER 2002: Landschaftplan der Gemeinde Niesgrau.- 79 S., unveröffentl. Polykopie

MATTHIAS, P. et al. 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- LABO-Projekt B 1.06.-

MELUND 2018: Managementvermerk für das FFH-Gebiet DE-1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“, Teilgebiet „Gräverdiek-Hunoi“, 16 S., unveröffentl. Polykopie

MELUND 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.-
https://www.schleswigholstein.de/DE/Fachinhalte/L/landschaftsplanung/LRP_Planungsraum_I.html;jsessionid=9D4AAC94132E8492A36F1C2D51820EA4.delivery2-master

MELUR 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.- Erlass der Ministeriums Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein V 534.531.04

MELUR 2012: Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2012.- 102 S., Kiel

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 2001: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 123 S. + 141 S. + Kartenteil, Kiel

PLANUNGSGRUPPE PLEWA 2015: Masterplan Tourismus Amt Geltinger Bucht.- 130 S., Polykopie

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H, & K. SCHÖPS 2003: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

RECK H. 1990: Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den tierökologischen Fachbeitrag zur Eingriffsplanung.- In RIECKEN, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikatoren durch Tierartengruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen - 228 S., Bonn-Bad Godesberg.

ANHANG

A.1. Bestandsplan M 1:5.000

Durchführung der Maßnahme

Die Gemeinde Niesgrau wird die bauleitplanerischen Maßnahmen durchführen.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom __.__.2020 gebilligt.

Niesgrau, den

.....

Bürgermeister/-in

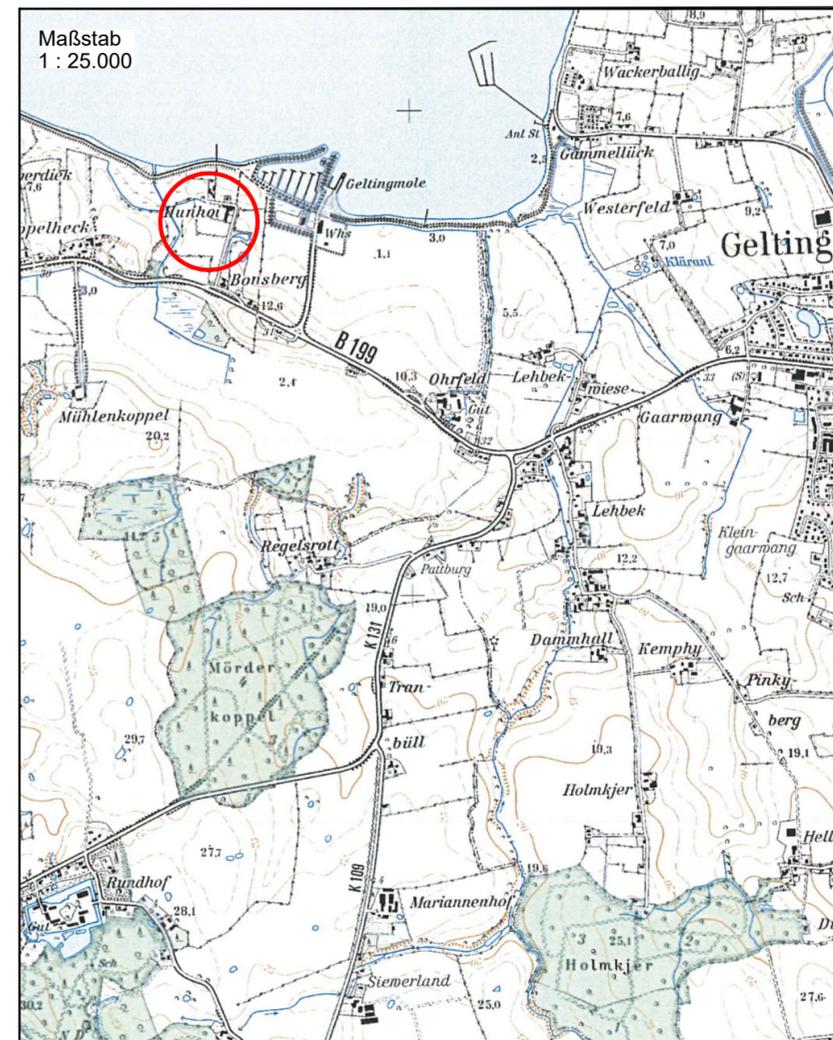
Anlagen:

- Konzept der 51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Steinbergkirche



Legende zum Bestandsplan

Biotopcode	Biototyp	
○○○○○○ HWy	Knick mit Überhängern	§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG BiotopV (1) Nr. 10
○○○○○○ HWy/o	Knick ohne Strauchschicht	§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG BiotopV (1) Nr. 10
▨▨▨▨▨▨ GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	
▨▨▨▨▨▨ GYf	Wirtschaftsgrünland mit Feuchtezeigern	
AAy	Intensivacker	
▨▨▨▨▨▨ SDy	Siedlungsfläche und sonstige bebaute Grundstücke im Außenbereich	
■ ■ ■ ■ ■ ■ SVs/SVy	Vollversiegelte Verkehrsfläche und Bankett und Parkplätze	
○ L	Landschaftsschutzgebiet "Flensburger Förde"	
▨▨▨▨▨▨	FFH-Gebiet DE 1123-491	
▬▬▬▬▬▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches i.S.d. § 9(7) BauGB	



Projekt:
Gemeinde Niesgrau - Kreis Schleswig-Flensburg
**Umweltbericht zur 51. Änderung des gemeinsamen
Flächenutzungsplanes der Gemeinden im ehemaligen Amt
Steinbergkirche für die Gemeinde Niesgrau**

Planbezeichnung: Bestandsplan / Biototypen	Stand: Mai 2019	Bearbeitung: A. Dbg. 5/2019
		Blatt-Nr. 1
		Maßstab 1 : 5000

Antragsteller / in:

Gemeinde Niesgrau
Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Niesgrau, den _____

Planverfasser:
B.i.A. Biologen im Arbeitsverbund
Dr. A. Dannenberg
Hermann-Clausen-Straße 13
24837 Schleswig
Tel.: +49 (0)4621-96 34 34 · Fax: 96 34 25
dannenberg@bia-planung.de
www.bia-planung.de
Schleswig, _____